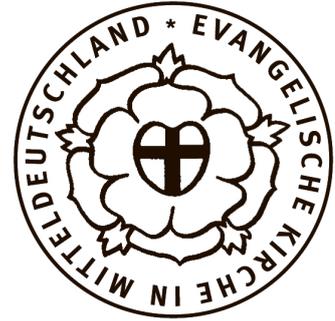


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer vor der 11. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der 1. Digitalen Synode, vom 19. bis 20. November 2020 in Erfurt	222
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Agendengesetzes vom 20. November 2020	226
Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezernentenwahlgesetzes und Pfarrstellengesetzes vom 20. November 2020	226
Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode vom 19. November 2020	227
Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge vom 19. November 2020	227
Kirchengesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021) vom 20. November 2020	227
Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020	228
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 20. November 2020	242
Kollektenplan für Januar 2021	242
Kollekte im Januar 2021	243
Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung vom 16. Oktober 2020	243
Beschluss über die Änderung der Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 6. Oktober 2020	246
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	246
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	246
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Harz-Börde vom 1. Januar 2021	252

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer  
vor der 11. Tagung der II. Landessynode der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,  
der 1. Digitalen Synode  
vom 19. bis 20. November Anno Domini 2020

*„Selig sind, die da Leid tragen,  
denn sie sollen getröstet werden.“  
Matthäus 5,4*

Sehr geehrter Herr Präses,  
hohe Synode, liebe Geschwister,

vor einem Jahr habe ich hier an dieser Stelle meinen ersten Bericht gegeben und keiner von uns konnte ahnen, dass es ein ganzes Jahr dauern würde, bis ich wieder vor Ihnen stehe. Wir haben ein schwieriges Jahr durchlebt, mit einer Pandemie, die uns gezwungen hat, unsere Frühjahrstagung der Synode abzusagen. So etwas hat es lange nicht gegeben, aber in diesem Frühjahr waren wir nicht allein: Keine der Frühjahrssynoden in den Gliedkirchen der EKD konnte planmäßig stattfinden. Umso mehr freue ich mich, dass wir nun wieder beieinander sind, wenn auch unter außergewöhnlichen Umständen auf einer verkürzten Tagung, ohne Gäste aber digital und live und ich hoffe, Sie können mich gut sehen und hören.

### 1. Leid tragen und getröstet werden

In diesen Tagen am Ende des Kirchenjahres, wo wir auf den Ewigkeitssonntag zugehen, würde in einem normalen Jahr an so manchem Ort unserer Landeskirche das Requiem von Johannes Brahms erklingen. Aber die Chöre in der mitteldeutschen Kirchenmusik- und Kulturlandschaft müssen schweigen. Es gehört zu den für viele leidvollen und schmerzhaften Erfahrungen, dass wir nicht proben und singen können und viele spüren, wie der gemeinsame Gesang unseren Seelen fehlt. Brahms lässt sein Trost-Oratorium mit der zweiten Seligpreisung beginnen. Sie steht am Anfang der großartigen Trosttexte, die hier zusammengestellt sind und die eine einzige Auslegung dieser Seligpreisung sind. Nehmen Sie sich die Zeit und hören Sie heute Abend dieser Musik zu, die aus dem großen Gesang Jesu entspringt, aus seinen Seligpreisungen. Aus seinen weltverändernden Sätzen voller Trost. Und im Zuhören wird Schmerz spürbar und das Weinen findet seinen Ort und der Trost wird ebenso hör- und spürbar, wenn wir seinem Wort aus Matthäus 5 vertrauen: „Selig sind die Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden.“

Unsere Welt ist krank und leidend.

Zum ersten zeigt das Virus, wie verwundbar die globalisierte Welt ist und die Gewissheiten der Beherrschung werden durch ein nur unter dem Mikroskop sichtbares Virus in Frage gestellt. Wir haben jetzt zwar schon Erfahrung mit Schutzregeln und möglichen Reaktionen, aber leicht lässt sich die Situation nicht unter Kontrolle bringen und es tobt der Streit darüber, was richtig ist. Auch wenn wir alle Corona-Gegner sind, um auf eine sprachliche Verkürzung aufmerksam zu machen, die so schnell geschieht. Denn ich habe noch niemanden getroffen, der für Corona gewesen wäre, in diesem Sinne sind wir alle gegen Corona. So ist doch die Sicht auf diese Bedrohung sehr unterschiedlich: Von völliger Panik bis zur Leugnung ist alles zu haben. Ich habe letztes eine Karikatur von Ruthe gesehen, in der ein Wolf vor lauter Schafen steht, die nicht weglafen. Und der Wolf sagt: Ihr wisst schon, dass ich der Wolf bin? Das erste Schaf sagt: „Wir setzen auf die Herdenimmunität.“ Das nächste sagt: „Einem starken Schaf macht ein Wolfsbiss nichts aus.“ Das dritte Schaf sagt: „Wölfe gibt

es nicht.“ Und das Vierte: „Das betrifft doch sowie so nur die Schwachen und Alten.“ Wie mit diesen unterschiedlichen Meinungen und Beurteilungen auch in unseren Gemeinden umgehen? Wir wollen das Leiden vermeiden, wollen ohne Leiden durch das Leben kommen und erzeugen immer wieder neues anderes Leiden. Wir können aber dem Leid in unserem Leben nicht ausweichen. Hören wir diesen Satz Jesu. Und glauben wir, dass das Leiden nicht verflucht und gottfern ist, sondern selig macht?

Unsere Welt ist krank. Und das Leiden tritt an vielen Orten gleichzeitig vor unsere Augen. Krieg, Gewalt und Flüchtlinge an so vielen Orten, das Schreien und Leiden der Schöpfung, der Hunger und die Ungerechtigkeit in den ärmsten Ländern, denen es in der Pandemie besonders schlimm ergeht. Viele dieser Leiden wären vermeidbar oder könnten mit großem politischem Einsatz geringer werden. Manchmal würde, wie bei der Frage der Flüchtlingsaufnahme, nur ein kleiner Schritt nötig sein. Und wir sehen an anderer Stelle in dieser Zeit wie politischer Wille vieles verändert. Das stimmt nachdenklich und kann ein Hoffnungszeichen sein, dass wir die von der Weltgemeinschaft verabredeten Nachhaltigkeitsziele bis 2030 erreichen könnten. Aber können wir dieses Leiden sehen, oder werden unsere Augen von der Angst vor dieser Krankheit gehalten?

Unsere Welt ist krank. Und die Unsicherheiten und Ängste, die Gewalt und Zerstörung machen die Seelen krank und anfällig für Seelenfänger und Irrlehrer. Böartige Rede und liebloses Streiten und Beschimpfen frisst an den Seelen. Und wenn wir alles schaffen könnten und die Gefahr eindämmen könnten und hätten der Liebe nicht, so wäre alles umsonst.

In dem Bibelvers ist Trost eine Verheißung der Zukunft, aber nicht dadurch wird Jesu Seligpreisung so kraftvoll, sondern darin, dass sie jetzt die Trauernden und Leidtragenden seligpreist. Seit Jesus dies gesagt hat, gilt es: Seligkeit für die Weinen und Trauernden. Es gilt ohne unser Zutun ohne unsere Seelsorge, ohne unseren Trost. Ja diese Zusage der Seligkeit liegt vor all dem, was wir tun können. Und es heißt gerade nicht, wenn Du jetzt leidest, wirst Du später getröstet werden. Sondern hier und heute, wenn Du im Leid bist und dieses Wort hörst, kannst Du ihm vertrauen. Du bist nicht allein. Christus, der das Leid bis in den Erstickungstod kennt, ist bei Dir. Nichts kann Dich trennen von der Liebe Christi. Selig sind, die da Leid tragen.

Und dann gibt es noch die dazukommende Verheißung: Trost! Untröstlich zu sein, vielleicht nachdem man einen geliebten Menschen verloren hat, ist ein unsäglicher Zustand. Keinen Trost zu finden, sich allein und verlassen zu fühlen. Und niemand ist da, der mich aufrichten kann. Nicht herauszufinden aus der Spirale von Angst, Unglück und Verlassen-Sein. Im wahrsten Sinne trostlos ist dann das Leben, traurig – ohne Ziel, grau – ohne Farben, ohne Glück.

Trost ist ein sehr schönes Wort, finde ich. Trost ist ein sehr altes deutsches Wort, entstanden im Althochdeutschen im 8. Jahrhundert, und verbindet seiner Herkunft nach „Treue“ und „Festigkeit“. Wie wunderbar ist es, getröstet zu werden. „Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet“, heißt es beim Propheten Jesaja (66,13). Gott als tröstende Mutter. Gott nimmt mich in die Arme mit all meinem Kummer, meiner Einsamkeit, mit all meiner Verzweiflung und mit all meinen Fragen. Dort weine ich um meine Verluste, schluchze, erzähle, lasse meinem Jammer freien Lauf. Oft liegt hinter Wut und Ärger und Aggressivität eine große Trauer. In Gottes Armen werde ich nicht verurteilt, nicht einmal beurteilt, muss mich nicht zusammenreißen, sondern kann einfach jetzt so sein. Jeder Mensch auf der Welt begreift, was das heißt: Auf diese Weise getröstet zu werden, das bleibt eine lebenslange Sehnsucht und sie ist uns hier und im Himmelreich versprochen. Und wenn wir schon hier im Miteinander genau dieses

kennen, dass nach dem großen Schmerz, die Rückkehr des Lebens und die geläuterte Freude und der Trost stehen kann um wieviel mehr ist dies bei Gott so, der uns verheißt, uns zu trösten. Als Seliggepriesene vertrauen wir jetzt, heute und hier der Seligpreisung und begegnen dem Leiden angstfrei. Diese Seligpreisung hat aber noch eine andere Ebene, so betont es die Auslegungstradition. Gemeint sind hier zunächst diejenigen, die über die eigene Sündhaftigkeit und ihr Versagen tiefsten Kummer haben. Es geht hier also um eine innere Bestürzung darüber, wie wir mit unseren Gedanken, Worten und Handlungen unsere Mitmenschen und Gott verletzen. Nur wer Trauer empfindet, kann auch getröstet werden. Nur wer im Blick auf die eigene persönliche Schuld und auch der Schuld anderer traurig und nicht selbstgerecht wird, dem wird der Trost der Sündenvergebung zuteil. Selig sind, die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden.

## 2. Wer ist Herr über Leben und Tod?

Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB aufgehoben, der bis dato die „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ unter Strafe gestellt hat. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht auf selbstbestimmtes Sterben, so der Spitzensatz im Urteilstenor. Wie unser Land nun mit dem Recht auf assistierten Suizid umgehen will, ist bislang nicht umfassend gesamtgesellschaftlich erörtert worden. Dass der Mensch zum Herrn über Leben und Tod erklärt wird, hat schwerwiegende, noch nicht absehbare Folgen für unsere gesamte Gesellschaft. Ich will nur einige Punkte antippen: Schon heute ist der Druck auf Mütter, die Kinder mit schweren Erbkrankheiten zur Welt bringen, unerträglich. Wird unsere Gesellschaft in der Zukunft Kinder mit Trisomie 21 noch leben lassen? Alte werden meinen, dass sie sterben wollen müssen, damit sie die Familie und die Kassen nicht belasten oder damit für die Erben noch was zu erben übrigbleibt. In unseren Nachbarländern, die beim Thema Sterbehilfe weiter und vermeintlich liberaler sind, wächst der Druck auf Menschen mit schweren Depressionen, doch sozialverträglich aus dem Leben zu scheiden. In der Erörterung des Ethikrates im letzten Monat wurde von einem Philosophen an die platonische Denktradition des „Lebensbilanz-Suizids“ als eine gute und vernünftige Sache erinnert. Was heißt das aber theologisch? Wenn wir auf Christus schauen, ist die Beseitigung von Leid nicht das höchste Ziel, vielmehr begegnen wir, wenn wir dem Leid begegnen, Christus selbst. Leben ohne Leiden ist Fiktion. Leben ist auch nicht gut, weil oder wenn es „gelingt“, sondern es ist bedingungslos kostbar.<sup>1</sup> Der menschliche Wunsch, nicht leiden zu müssen, ist dagegen ethisch sofort verständlich. Nur ist es nach meiner Überzeugung kein Ausweg, sich zum Herrn über Tod und Leben aufzuschwingen. Allmachtsphantasien sind uns Menschen noch nie bekommen. Töten ist und bleibt ein Gewaltakt, sei es gegen andere oder sich selbst, und ist uns seit den frühen Zeiten der Thora vom Herrn über Leben und Tod verboten. Über das Sterben zu debattieren in einer Gesellschaft, die vor allem auf das Leben sieht, ist gut und wichtig. Schon die Debatte zur Sterbehilfe im Bundestag 2014 war, wenn Sie sich erinnern, von großer Ernsthaftigkeit und dem ehrlichen Ringen um die schwere ethische Sache geprägt. Und sicherlich stimmt ebenso, dass die Frage eines assistierten Suizids ein ethischer Grenzfall bleibt, bei dem es keine selbstsicheren Antworten geben kann und den der Einzelne mit sich und seinen Liebs-

ten, die ihm hoffentlich an der Seite stehen, ausmachen muss und den wir gelegentlich barmherzig begleiten dürfen. Dass der Verfassungsgerichtsbeschluss nicht viel stärker gesellschaftlich debattiert wird, hängt damit zusammen, dass der Alltag der allermeisten von uns gerade von anderen Fragen irritiert und geprägt wird. Wir stecken mitten in der Pandemie und Corona wird uns länger beschäftigen, als es uns lieb ist und wir es uns vorstellen konnten.

## 3. Corona und wir

3.1 Erste Schritte & Ostern in der Pandemie  
Am 16. März hat sich der Corona-Krisenstab der Landeskirche konstituiert. Wie alle im Land waren auch wir auf diese Situation wenig bis gar nicht vorbereitet. Wir haben damals alle Veranstaltungen, vor allem auch die Gottesdienste, bis auf Widerruf abgesagt. Aber wir haben ins Land gerufen, dass die Kirchen offenbleiben mögen. Geleitet hat uns dabei die Sorge um die Kranken und Schwachen, um derer Willen uns dieser Verzicht notwendig erschien. Wir haben unsere Mitarbeitenden im Landeskirchenamt weitgehend ins Homeoffice geschickt und die Dienstreisen ausgesetzt. Schnell wurden technische Möglichkeiten für die Arbeit vom heimischen Schreibtisch aus geschaffen, was ohne Pandemie wohl heute noch nicht möglich wäre. Unsere Schwestern und Brüder in der gesamten Landeskirche waren während der Passions- und Osterzeit enorm kreativ: Es waren nicht nur die Onlinegottesdienste, die sich rasch verbreiteten, es gab auch Osterbeutel, die – mit ausgedruckter Hausandacht und Kerze befüllt – in die Briefkästen geworfen wurden; es gab Blasmusik oder Gesang vom Kirchturm jeden Abend um 18 Uhr, und das Telefon bekam einen neuen Stellenwert in der Kommunikation und Seelsorge. Und doch war es unerträglich, zu Ostern in diesem Jahr nicht miteinander Gottesdienst zu feiern, miteinander zu singen und sich geschwisterlich zu umarmen oder sich wenigstens die Hand zu reichen. Berührungen sind für uns Menschen lebenswichtig. Ohne Berührungen, ohne Körperkontakt werden wir depressiv und stumpfen ab. Für soziale Distanz sind wir nicht geschaffen. Das ist uns schmerzhaft bewusst geworden. Wie können wir berühren, wenn wir uns nicht berühren dürfen?

3.2. Vorwürfe: Schweigen und Versagen  
Schwer auf der Seele liegt mir, dass wir es gerade zu Beginn der Pandemie nicht geschafft haben, unseren Seelsorgerinnen und Seelsorgern Zugang zu den Altenheimen und Krankenhäusern zu verschaffen. Wir sind jedem einzelnen, uns bekanntgewordenen Fall nachgegangen. Ich selber habe Angehörigen den Zugang zu sterbenden Familienmitgliedern ermöglichen können und es ist Schritt für Schritt gelungen die rechtliche Möglichkeit des Zugangs der Seelsorgenden in den Verordnungen zu verankern. Aber viele haben vor Ort die Isolation schmerzhaft erlebt und der Kirchenleitung Versagen vorgeworfen, weil sie nicht öffentlich die staatlichen Regeln kritisiert hat. Um ein genaueres Bild zur Seelsorge in der Pandemie zu gewinnen, haben wir über unsere Website Gemeindeglieder und Mitarbeitende befragt. Zwei Drittel gaben an, dass sie persönliche Seelsorgegespräche auf unterschiedlichen Kanälen (Brief, E-Mail, Telefon) hatten. Für fast 90 Prozent der Befragten sind solche Seelsorgeangebote wichtig, auch wenn sie sie nicht selbst in Anspruch nehmen. Deutlich ist, es gibt hier eine große Aufgabe und zugleich haben viele auch Seelsorge in guter Weise erlebt. Die Enttäuschung und der Ärger an den Orten, wo das nicht möglich war, ist verständlich. Der pauschale Vorwurf, die Kirchen hätten versagt bei der seelsorgerlichen Betreuung von Kranken, Alten und Sterbenden, stimmt aber nicht, ja er igno-

<sup>1</sup>Zu diesem Komplex lohnt es sich, das kleine Büchlein der emeritierten Leipziger Systematikerin Gunda Schneider-Flume: *Leben ist kostbar: Wider die Tyrannei gelingenden Lebens* (2. Auflage Göttingen 2004) wieder zu lesen.

riert unser aller Bemühen, dort zu sein, wo Not gelitten wurde. Dass uns Leitenden Geistlichen vorgeworfen worden ist, wir hätten in der Krise geschwiegen, stimmt ebenso wenig und ist ärgerlich<sup>2</sup>. Wir waren als Kirche und Kirchenleitung medial so präsent wie lange nicht mehr: In Fernsehgottesdiensten<sup>3</sup>, mit Worten an die Gemeinden, Briefen aus dem Bischofskonvent an die Mitarbeitenden, durch wöchentliche Online-Andachten bis heute. Dieses Bild ließe sich für alle Landeskirchen zeichnen. Dass nicht das gesagt wurde, was die je unterschiedlichen Erwartungen wollten, ist etwas anderes.

Was zum Erleben dieser Krise gehört – und ebenfalls schmerzt – ist, dass vielen Menschen die Stimme der Kirche gar nicht gefehlt hat. Sie haben von uns nichts erwartet: keinen Trost, keine Begleitung, auch keine theologische Einordnung. Für uns ist dabei die Vorhaltung, wir seien nicht (mehr) systemrelevant, nicht neu. Meine Geschwister in den westlich gelegenen Landeskirchen haben den Bedeutungsverlust in der Gesellschaft in dieser Pandemie deutlicher als sonst erfahren müssen. Gefragt waren die Virologen und nicht wir Theologen, und erst ganz langsam merkt die Gesellschaft, dass die Bewahrung an Leib und Leben nicht den ganzen Menschen ausmacht, dass es sich auswirkt, wenn wir Seele und Geist und Herz und Sinn vernachlässigen. Wir sind und bleiben mit unserer Botschaft heils- und himmelreichsrelevant.

### 3.3 Deutungsversuche mitten in der Krise

Das Nachdenken darüber, wie wir diese Pandemie theologisch fassen können, welche Deutungsmuster uns einleuchten und welche biblischen Bilder und Motive weiterführen könnten, hat erst begonnen. Krisen verlangen theologische Deutung. Ist die Seuche eine Strafe Gottes?<sup>4</sup> Die Seligpreisung „Selig sind die da Leid tragen“ spricht eine klar andere Sprache. Leid wird hier nicht als Gottferne und Folge der Sünde verstanden, sondern seliggepriesen. Und natürlich fragt jede Krise unseren Lebensstil an. Gott ist nicht da, um uns Sünder zu strafen, vielmehr ist er bei den Leidenden und Schreienden, bei den Sterbenden, er hält mit ihnen aus, lässt sie nicht allein, vielmehr will er die Sünder selig machen. Er schenkt uns Kraft, in der Pandemie die Ohnmacht der Gesellschaft mit auszuhalten. Für mich ist diese Corona-Zeit ein Bußruf, der uns mit ernststen Fragen konfrontiert: Wie können und wollen wir als Gesellschaft weitermachen? Was hat Gott mit uns vor? Bin ich bereit, getröstet zu sterben? Wie bereite ich mich in den guten Jahren darauf vor, dass das Ende kommt? Die Zeit der Krise konfrontiert mich in jeder Hinsicht mit meinen engen Grenzen, was Zeit und Handlungsmöglichkeiten angeht. Aller Umgang mit der Pandemie wird aus dem Modus des Versuchens niemals herauskommen, so sehr ich mich um das Gegenteil bemühe. Vor diesem Hintergrund erfahre ich noch einmal ganz neu, was es heißt, gerechtfertigt und Sünder zugleich zu sein. Ich scheitere, ich versage, ich als Bischof, ständig. Wenn ich nicht dazu bereit wäre, könnte ich nicht gehen, könnte ich nichts tun. Etwas zu tun, heißt, schuldig zu werden, ganz besonders in dieser Krise, die so schwer zu überblicken ist, solange man drinsteckt. Die Zeit der Krise ist für mich keine Zeit der lauten Worte, sondern eine Zeit der Buße, der Stille und des Gebets.

Die Pandemie macht bei allem auch Angst, auch uns Christen. Die ohnehin fragile Fiktion von vollständiger Kontrolle

bricht nun nicht nur für einzelne am Rande und in der Not auseinander, sondern für viele und für alle sichtbar. Das ist eine Herausforderung, der sich niemand entziehen kann. Und gerade das ist eine Zeit der Bewährung für unseren Glauben, der als Vertrauen jetzt neue Kraft gewinnt und sich entfaltet und bewährt. Lasst uns den Schatz unseres Glaubens nicht nur im Munde führen, sondern mutig um die Gewissheit ringen, dass die Leidtragenden nicht verflucht sind, sondern von Jesus glücklich gepriesen werden.

Mut brauchen wir. Denn, so auch Luther in Zeiten der Pest in Wittenberg und viele von Ihnen werden das mittlerweile geflügelte Wort des Reformators kennen: „Wenn Gott tödliche Seuchen schickt, will ich Gott bitten, gnädig zu sein und der Seuche zu wehren. Dann will ich das Haus räuchern und lüften, Arznei geben und nehmen, Orte meiden, wo man mich nicht braucht, damit ich nicht andere vergifte und anstecke und ihnen durch meine Nachlässigkeit eine Ursache zum Tode werde [...] Das ist ein gottesfürchtiger Glaube, der nicht tollkühn und dumm und dreist ist und Gott nicht versucht.“ Aber dazu gehört auch: „Wenn mein Nächster mich [...] braucht, so will ich weder Ort noch Person meiden, sondern frei zu ihm gehen und helfen“<sup>5</sup> – auch und trotz und wegen Corona. Denn Gott gibt uns nicht nur die Kraft, das alles auszuhalten. – „Selig sind, die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden.“ Und wenn das Leiden seliggepriesen wird, dann verbietet es sich nicht nur, hier von einer Strafe Gottes zu sprechen. Im Gegenteil: Im Leid der Welt schaue ich das Antlitz Christi, der den Tod überwand.

### 3.4 Abendmahl in Corona-Zeiten

Eine große Frage ist, wie wir es mit dem Abendmahl in dieser Krisenzeit halten. Es gibt Stimmen, die sich für ein Abendmahlsfasten aussprechen, auch das gehöre zum Aushalten unter diesen Bedingungen. Ich dagegen möchte, dass wir Wege finden, zu einer regelmäßigen Abendmahlspraxis zurückzufinden, selbstverständlich angepasst an die Pandemie.

Nach meiner Überzeugung werden in der nächsten Zeit verschiedene Varianten der Abendmahlsausstellung gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Da ist zuerst die Variante mit den Einzelkelchen und mit kleinen Patenen zu nennen, die wir seit April in vielen Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern ausprobiert haben. Schon zu Zeiten der Spanischen Grippe scheinen die Einzelkelche weitere Verbreitung gefunden zu haben, als wir bislang wussten. In der reformierten Gemeinde in Magdeburg und im Magdeburger Dom zum Beispiel wurden jeweils drei Dutzend elegante Miniaturkelche wiederentdeckt. Sicherlich kennen Sie weitere Beispiele. Im Bischofsbüro und im Landeskirchenamt haben wir inzwischen eine corona-kompatible Abendmahlsausstattung, die auch im Kirchenland rege nachgefragt wird. In unserer besonderen Situation ist es auch vertretbar, das Abendmahl nur unter einer Gestalt zu feiern und das Brot miteinander zu brechen.

Eine gelungene Form in der Familie oder häuslichen Gemeinschaft Mal miteinander in der Erinnerung an Christus zu halten, ist das Agapemahl das zur Osterzeit von vielen erprobt wurde.

In den letzten Wochen habe ich mit einigen Brüdern eine Diskussion zum Thema Hausabendmahl geführt. Wir sind miteinander im Gespräch, geeinigt haben wir uns nicht. Ich hatte mich deutlich dafür ausgesprochen, dass das Abendmahl das ordinierte Amt an seiner Seite braucht, und mich dafür eingesetzt, dass der gemeinschaftliche, öffentliche Charakter des Sakraments gewahrt bleibt. Möglich ist auch, ihren Pfarrer, ihre Pfarrerin zum Hausabendmahl einzuladen. Kein Pfarrer, keine Pfarrerin unserer Landeskirche wird diese Bitte ablehnen. Es freut mich sehr, dass wir in der Krise eine ernsthafte

<sup>2</sup>Evelyn Finger: Frommes Schweigen. In: Die Zeit Nr. 23 vom 28.05.2020, S. 1.

<sup>3</sup>15. März 2020, Gottesdienst in MDR Kultur mit einem „Wort an die Gemeinden“

<sup>4</sup>Siehe dazu beispielsweise Hartmut Löwe: Das Schweigen der Bischöfe. In: FAZ vom 13.05.2020, S. 8: „Luther hat, als die Pest ... wütete, ... ganz selbstverständlich und ohne Scheu von einer Strafe Gottes gesprochen. Ist das inzwischen als theologisch überholt zu tadeln? ... In, mit und unter allem, was geschieht, will Gott gefunden werden, auch wenn wir nur mühsam oder gar nicht verstehen, was er uns sagen will. ... Was sagt uns in diesem Horizont die schreckliche Pandemie über unseren so häufig trivial und belanglos gewordenen Glauben?“

<sup>5</sup>Quelle: Luthers Werke, Band 5, Seite 334f

Diskussion über unser heiliges Sakrament führen. Dies zeigt, dass wir eine lebendige Kirche sind, die sich um Christus in den Sakramenten sammelt.

### 3.5 Weihnachten in Corona-Zeiten

Sie in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, wir im Landeskirchenamt und Bischofsbüro machen uns viele Gedanken darüber, wie wir in, mit und unter Corona Advent und Weihnachten feiern können. Wieviel Gemeinschaft geht und wo? Denn leider wird auch dann das Virus immer noch da sein. Wir wollen befördern, dass die Weihnachtsgottesdienste gefeiert werden können. Und tatsächlich wissen wir inzwischen mehr über das Virus und werden verantwortlich Christvespern und Weihnachtsgottesdienste feiern. Sie alle sind fantasievoll unterwegs und prüfen digitale Möglichkeiten, etwa für das Aufzeichnen von Krippenspielen, an vielen Orten werden wir das Feiern ins Freie verlagern: auf den Marktplatz, ins Stadion, auf die Festwiese. Dazu sind meist umfangreiche Planungen nötig, die Geld kosten, die aber in vielen Fällen auch die Chance bieten, mit den Vereinen und kommunalen Vertretern vor Ort neue Wege der Zusammenarbeit auszuprobieren. Es sind auch spannende Zeiten! Denken Sie bitte auch an die Kollekte, die wir Weihnachten traditionell für unsere ferneren Nächsten sammeln: Ich bitte Sie, die Kollekte auch in diesem Jahr für „Brot für die Welt“ zu sammeln.

## 4. Wie wollen wir zukünftig Kirche sein?

Die Krise ist ein Anlass, die Ursachen liegen tiefer und wirken langfristiger: Wir fragen uns immer wieder neu, wie wir zukünftig Kirche sein wollen und können: vor allem geistlich, aber auch institutionell. Was durch die im letzten Jahr veröffentlichte Freiburger Studie „Kirche im Umbruch – Projektion 2060“ angezeigt ist, wird sich durch die mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie beschleunigen. Wir haben nach unserer Fusion 2009 von grundlegenden Strukturformen auf Kirchenkreisebene aufwärts abgesehen. Nun müssen wir sie angehen. Das überlegen wir auf mehreren Ebenen. Der Landeskirchenrat hat eine Arbeitsgruppe „Entwicklungsperspektiven für Kirchenkreise in der EKM“ eingesetzt, die seit Juli arbeitet und Kriterien beschreiben soll, die für einen Kirchenkreis konstitutiv sind und anhand deren später geprüft werden kann, welcher Kirchenkreis zukunftsfest ist und welchem Kirchenkreis die Zusammenarbeit mit anderen in verschiedenen Arbeitsfeldern nahegelegt oder auch eine Vereinigung empfohlen werden muss. Für uns ist es dabei wichtig, weiter in der Fläche als Kirche erkennbar und präsent zu bleiben. Ich möchte darum werben, dass wir fröhlich und in geschwisterlicher Verbundenheit ganz unterschiedliche Modelle ausprobieren. Ich sehe nicht die eine Lösung. Wichtig wird es sein, dass wir noch mehr miteinander im Austausch sind, dass wir uns offen begegnen und niemand Angst haben muss, auf der Strecke zu bleiben. Wir haben deshalb auch beschlossen, dass wir die Berufsbiographien der betroffenen Hauptamtlichen achten und beachten wollen, aber auch, dass ab sofort die Neuausschreibung einer Superintendentenstelle an ein gemeinsames Beratungsgespräch über die Zukunft der umliegenden und des betroffenen Kirchenkreises mit dem Kollegium geknüpft wird. Auch auf die Spitze unserer Landeskirche werden Veränderungen zukommen, die – wie alle Veränderungen – nicht nur mit Risiken, sondern auch mit Chancen verbunden sind. Zum einen wird sich zum neuen Jahr die Dezernatsstruktur des Landeskirchenamtes verändern. Darüber wird die Präsidentin berichten. Von mir dazu nur so viel: immer wieder betonen wir zurecht, dass gerade unser evangelischer Glaube ohne Bildung nicht zu denken ist. Wenn das nun strukturell neuen Ausdruck findet, gilt es diese Chance auszugestalten.

Sie als Landessynode haben uns den Auftrag gegeben zu einem dritten Prozess, der seit Dezember 2019 in der Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsgremien in der EKM“ bearbeitet wird. Wir werden Ihnen heute Nachmittag unsere Überlegungen und Verabredungen dazu vorlegen und Sie um Ihr Mandat zur Weiterarbeit im beschriebenen Sinne bitten.

Etwas anderes aber macht mir Sorge. Wir werden auf allen Ebenen weitere Umbau- und Konzentrationsprozesse haben und ich erlebe an einigen Stellen, dass dies zu Kämpfen und Verwerfungen führt. Wie können wir barmherzig miteinander umgehen und klug unsere finanziellen und personellen Möglichkeiten nutzen mit Lust an Gestaltung und Erprobung? Über kurz oder lang werden weniger Pfarrer\*innen in unseren Gemeinden sein. Umso wichtiger ist es, dass wir die Kultur weiter ausbauen, in der Ehren- und Hauptamtliche auf Augenhöhe miteinander reden und arbeiten.

## 5. Seelsorgerliche und besuchende Kirche sein

In meinem letzten Bischofsbericht hatte ich Ihnen von meiner Überzeugung erzählt, dass wir stärker eine seelsorgerliche und besuchende Kirche sein müssen. Zuerst danke ich deshalb allen, die im letzten Jahr Schritte in diese Richtung gegangen sind, die besucht haben und einfach da waren.

Bei vielen Gelegenheiten habe ich die Stärkung der Gemeindeseelsorge, ins Gespräch gebracht, im Bischofskonvent, im Superintendentenkonvent, in den Gesprächen im Anschluss meiner inzwischen 24 „Abendgebete mit dem Landesbischof“ oder auch in Mitarbeitendenkonventen – überall eben, wo die Geschwister ebenso umgetrieben sind wie ich von der Frage: Wie können und wie wollen wir Kirche sein? Meine Überlegungen gehen momentan hin zu einer Konzentration im Hauptamt, und zwar in der Form, dass nach einem bestimmten Mitgliederschlüssel verlässlich Seelsorgerinnen und Seelsorger für Besuche, Kasualien und Seelsorge eingesetzt werden und von den vielen weiteren Aufgaben des Pfarramts entlastet sind. Das wird kontrovers diskutiert und das ist auch in Ordnung so. Die seelsorgerliche und besuchende Kirche zu befördern und zu stärken, bleibt für mich auch im zweiten Bischofsjahr zentral.

Deshalb habe ich mich entschlossen, als Landesbischof eine Arbeitsfeldvisitation Seelsorge durchzuführen. Das ist gar nicht so einfach. Hierbei zeigt sich, dass wir ein eindrucksvolles Feld von Spezialseelsorge haben: Klinikseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge, Schulseelsorge, Schaulerseele, Gefängnisseelsorge, um nur einige zu nennen. Dies lässt sich noch relativ gut erfassen. Komplizierter ist es, den Bereich der Gemeindeseelsorge zu visitieren und hier ein klares Bild zu erheben. Wir haben deshalb jetzt ein Umfrage-tool erarbeitet, das auf die Website gestellt wird und von dem wir hoffen, dass viele Kolleginnen und Kollegen die Fragen beantworten.

Wenn wir als besuchende Kirche einander zuhören, Anteil nehmen und geben an Leid, Sorgen und Hoffnungen, dann scheint die Seligpreisung mit ihrer Verheißung auf: „Selig sind die da Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden“. In der leidenden Schwester und im traurigen Bruder begegnet Christus, der da sagt: „Ihr habt mich besucht“. So kann in der Perspektive des Glaubens das Besuchen und besucht werden eine tröstliche Christuserfahrung sein. Diesen Blick aufeinander und hinaus in die Welt zu schärfen und zu üben, ist herausfordernd und eine immer neue Aufgabe. Und es gibt keine bessere Zeit, um sich darin zu üben, als die unsere.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gott segne diese Synode nach der Fülle seiner Gnade

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Agendengesetzes

Vom 20. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummern 2 und 10 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 des Kirchengesetzes über die Einführung und Fortgeltung von Agenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 24. November 2012 (ABl. S. 304) wird wie folgt gefasst:

„In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten

1. die Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“;
2. die Ergänzung zur Trauagende „Ordnung für die Trauung von Ehepaaren gleichen Geschlechts“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 08./09. November 2019 beschlossenen Fassung.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2020  
(5074)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Landesbischof	Dieter Lomberg Präses
-----------------------------------	--------------------------

### Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezernentenwahlgesetzes und Pfarrstellengesetzes

Vom 20. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bischofswahlgesetzes

§ 10 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABl. S. 238), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206) wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Bischofswahlausschusses mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Die Landessynode kann auf Antrag des Landesbischofs beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

§ 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 10), wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern der Betroffene nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Betroffenen die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Die Landessynode kann auf Antrag des Betroffenen beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf. In den Fällen des Hinausschiebens des Dienstendes und der Verlängerung der Amtszeit des Leiters des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und der Diakonischen Konferenz herzustellen.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Superintendenten die Amtszeit einmalig um

bis zu fünf Jahre verlängern. Die Kreissynode kann auf Antrag des Superintendenten beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.“

2. § 38 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Wahl, die Wiederwahl, die Verlängerung des Dienstes sowie das Hinausschieben des Dienstendes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2020  
(1131-01, 1160-01, 4441-02)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer                      Dieter Lomberg  
Landesbischof                              Präses

**Bestätigung der gesetzvertretenden  
Verordnung über besondere Arbeitsformen  
der Landessynode**

**Vom 19. November 2020**

Die Landessynode hat am 19. November 2020 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S.206), beschlossen:

Die gesetzvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode vom 17. Oktober 2020 (ABl. S. 190) wird bestätigt.

Erfurt, den 19. November 2020  
(1100-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer                      Dieter Lomberg  
Landesbischof                              Präses

**Bestätigung der gesetzvertretenden  
Verordnung zur Anpassung der Anwärter-  
und Vikarsbezüge**

**Vom 19. November 2020**

Die Landessynode hat am 19. November 2020 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom

5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S.206), beschlossen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge vom 7. Februar 2020 (ABl. S. 74) wird bestätigt.

Erfurt, den 19. November 2020  
(4532-01, 4101-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer                      Dieter Lomberg  
Landesbischof                              Präses

**Kirchengesetz über die Feststellung eines  
Nachtrags zum Haushaltsplan der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021)**

**Vom 20. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 276 222 351 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf je 266 726 453 Euro festgestellt.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „106 450 000“ durch die Angabe „95 805 000“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird die Angabe „-7 950 000“ durch die Angabe „-7 155 000“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„Entnahme aus der Ausgleichsrücklage 14 850 000 Euro.“
3. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „10 000 000“ durch die Angabe „15 000 000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Der Haushaltsplan 2020/2021 wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. In Nummer 9 der Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zu den Haushaltsplänen 2020 und 2021 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 wird folgender Text angefügt:

„Im Haushaltsplan 2021 bestehen folgende weitere Sperrvermerke:

Haushaltsstelle	Ansatz	Sperrvermerk	Bezeichnung
00/0390.02.8410	2 500 000	500 000	Erprobungsräume
00/2310.00.8418	160 000	160 000	Ermäßigung Tagungskosten für kirchliche Gruppen
00/2310.00.8416	1 200 000	400 000	Zuführung Investitionsrücklage Tagungshäuser
00/5192.00.8411	1 500 000	1 500 000	Schulinvestitionsfonds
00/5410.01.8410	178 000	100 000	Kunstguterfassung Nord
00/5491.00.7421	230 000	200 000	Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler (KIBA)
00/7630.00.4220	2 829 890	96 240	Beamtenbesoldung Landeskirchenamt
00/7630.00.4810	1 283 320	33 360	Versorgungsumlage Landeskirchenamt
00/7630.00.4820	161 570	4 200	Beihilfeumlage Landeskirchenamt
00/9020.00.7412	46 425 466	933 973	Aufstockung Baulastfonds
00/9020.00.7312	13 500 000	500 000	Kreisanteil für allgemeine Aufgaben
00/9020.00.8410	5 000 000	2 300 000	Ausgleichsfonds für Kirchenkreise
00/9700.00.9111	711 079	711 079	Zuführung nicht benötigter Mittel an die Budgetrücklagen

Für die teilweise oder vollständige Entsperrung bzw. für die Errichtung weiterer Sperrvermerke ist der Landeskirchenrat zuständig.“

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2020  
(7432:2020\_2021)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

## Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG)

vom 20. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Zweckbestimmung
- § 4 Anlage und Widmung
- § 5 Nutzungsbeschränkung, Schließung
- § 6 Entwidmung
- § 7 Aufgabenwahrnehmung
- § 8 Friedhofs- und Belegungsplan
- § 9 Gestaltungsvorschriften
- § 10 Verzeichnisse
- § 11 Datenschutz
- § 12 Umwelt- und Naturschutz

#### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 13 Öffnungszeiten
- § 14 Verhalten auf dem Friedhof
- § 15 Gewerbliche Tätigkeiten

#### Abschnitt 3: Bestattungen

- § 16 Anmeldung der Bestattung
- § 17 Särge und Urnen
- § 18 Leichenräume
- § 19 Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern
- § 20 Ausheben und Schließen der Gräber

#### Abschnitt 4: Ruhefrist und Nutzungsrechte

- § 21 Ruhefrist
- § 22 Nutzungsrechte
- § 23 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 24 Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 25 Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 26 Ausbettung

#### Abschnitt 5: Grabstätten

- § 27 Grabstättenarten
- § 28 Erdreihengrabstätten
- § 29 Erdwahlgrabstätten
- § 30 Kindergrabstätten
- § 31 Urnenreihengrabstätten
- § 32 Urnenwahlgrabstätten
- § 33 Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen
- § 34 Ehren- und Opfergräber
- § 35 Einfügungsgebot
- § 36 Gärtnerische Gestaltung
- § 37 Vernachlässigung, Ersatzvornahme
- § 38 Grabmale, Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

- § 39 Grabstätteninventar
- § 40 Errichtung und Standsicherheit
- § 41 Grabgewölbe

#### Abschnitt 7: Haushalt und Gebühren

- § 42 Haushalt

- § 43 Gebühren
- § 44 Gebührensatzung
- § 45 Gebührenschuldner
- § 46 Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit
- § 47 Verjährung
- § 48 Erlass, Stundung, Niederschlagung
- § 49 Entgelte

**Abschnitt 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 50 Haftung
- § 51 Regelungsermächtigungen
- § 52 Öffentliche Bekanntmachung
- § 53 Alte Rechte, Übergangsregelungen
- § 54 Verwaltungsverfahren
- § 55 Ombudsverfahren
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Präambel**

Der kirchliche Friedhof ist ein Ort, an dem der Verstorbene und des eigenen Todes gedacht wird. Als kirchlicher Ort hat er Anteil an der Verkündigung der biblischen Botschaft, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10). Er verkündigt die christliche Sicht auf das Sterben, den Tod und die Hoffnung auf Auferstehung. So weist er auf Gottes Ruf zu ewigem Leben hin und ist Ort des Trostes und der Mahnung. Diese Bedeutung und Aufgaben des Friedhofes kommen nicht allein durch die liturgisch gebundene Verkündigung in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern maßgeblich durch die Gestaltung des Friedhofs zum Ausdruck.

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für alle Friedhöfe und Bestattungsplätze, die in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer zur ihr gehörenden Körperschaft stehen.
- (2) Kirchhöfe sind Friedhöfe im Sinne dieses Kirchengesetzes.
- (3) Für Waldfriedhöfe sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Sie sind zulässig, wenn landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie müssen insbesondere
  - 1. einen Andachtsplatz mit Kreuz und
  - 2. eine erkennbare Abgrenzung zwischen Wald und Ruhestätte ausweisen.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Friedhofsträger eines kirchlichen Friedhofs kann nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Hierzu gehören insbesondere Kirchengemeinden und die von ihnen errichteten Verbände.
- (2) Friedhofsträger ist die Körperschaft, der die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofs obliegen. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.
- (3) Die Friedhofsträgerschaft kann durch Vertrag auf einen staatlichen Rechtsträger übertragen werden. Dieser bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde. Erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen nach dem Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bleiben unberührt.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - 1. bei ihrem Tod ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder
  - 2. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte hatten oder
  - 3. innerhalb des Einzugsbereichs des Friedhofs verstorben oder tot aufgefunden worden sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Einzugsbereichs beigesetzt werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass auch andere Personen auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Wenn noch ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof in der Gemeinde vorhanden ist, kann der Friedhofsträger die Annahme von Bestattungen auf Mitglieder der eigenen Körperschaft, der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Angehörige einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche beschränken.

§ 4

Anlage und Widmung

- (1) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts können unbeschadet landesrechtlicher Mitwirkungs- oder Genehmigungsvorbehalte neue Friedhöfe anlegen, bestehende Friedhöfe erweitern oder Friedhöfe anderer Träger übernehmen, soweit die betroffene Grundstücksfläche für Bestattungen geeignet ist, ein nicht nur kurzfristiger Bedarf vorliegt und die laufende Finanzierung gesichert ist. Die Anlage oder Erweiterung von Friedhofsflächen bedarf der Widmung der betroffenen Grundstücksflächen als öffentlicher Bestattungsort durch Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers unter genauer Bezeichnung der von der Widmung erfassten Flächen. Der Beschluss ist nach Maßgabe des § 52 öffentlich bekannt zu machen. Der von der Widmung erfasste Friedhof oder Friedhofsteil wird mit einem Gottesdienst nach Maßgabe der geltenden Agende in Dienst gestellt.
- (2) Lässt sich bei bestehenden Friedhöfen die von der Widmung erfasste Fläche urkundlich nicht sicher feststellen, so gilt im Zweifel die gesamte eingefriedete Friedhofsfläche als für Friedhofszwecke gewidmet.
- (3) Das Anlegen und das Erweitern von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt entscheidet auf der Grundlage einer Stellungnahme des Kirchenkreises.
- (4) Kirchliche Friedhöfe sollen auf kircheneigenen Grundstücken betrieben werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Nutzt der Friedhofsträger fremde Grundstücke für Friedhofszwecke, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

§ 5

Nutzungsbeschränkung, Schließung

- (1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile durch Beschluss seines Leitungsorgans zu einem festzulegenden Zeitpunkt die Nutzung beschränken. Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die zum festgelegten Zeitpunkt bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine

Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhefrist zulässig. Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

(2) Durch Beschluss seines Leitungsorgans kann der Friedhofsträger zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt aus wichtigem Grund die Schließung des Friedhofs oder einzelner Teile festlegen. Der Friedhofsträger hat die beabsichtigte Schließung frühzeitig öffentlich bekannt zu machen. Vom Zeitpunkt der Schließung an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte erlöschen. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Als Ersatz für zum Schließungszeitpunkt bestehende, aber noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte werden auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Friedhofsträgers Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof eingeräumt (Ersatzwahlgrabstätte) und bereits Bestattete umgebettet.

(3) Die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 und die Schließung nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde. Sie sind nach Maßgabe des § 52 öffentlich bekannt zu machen. Den Nutzungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 ihr Bestattungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, sind die Beschlüsse darüber hinaus schriftlich mitzuteilen. Die Schließung nach Absatz 2 kann mit der Entwidmung eines Friedhofs (§ 6) in einem Bescheid verbunden werden; in diesem Fall bestimmt sich die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1.

(4) Die landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

#### § 6 Entwidmung

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers zu einem festzulegenden Zeitpunkt entwidmet werden. Dadurch wird der betroffenen Grundstücksfläche ihre Bestimmung als öffentlicher Bestattungsplatz sowie Ruhestätte der Toten entzogen (Aufhebung) und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt.

(2) Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils setzt die Schließung und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 den Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Nutzungsrechte sowie den Ablauf einer Pietätsfrist voraus. Die Pietätsfrist soll 10 Jahre nicht unterschreiten.

(3) Nach Maßgabe des Landesrechts ist die Entwidmung auch vor Ablauf aller Ruhefristen und Nutzungsrechte zulässig, soweit gesamtkirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Den Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihre Anschrift bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Kosten der Umbettung, des Umsetzens der Grabmale und des Herrichtens der neuen Grabstätten trägt der Friedhofsträger. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes. Sofern keine Ruhefristen mehr laufen, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten statt der Umbettung eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren erfolgen.

(4) Die Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie ist nach Maßgabe des § 52 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalte sowie die Vorschriften über die Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude bleiben unberührt.

#### § 7 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung auf Mitarbeitende des Friedhofsträgers übertragen. Eine Übertragung auf das Kreiskirchenamt ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulässig (§ 3a Absatz 3 KKAG), wenn die Aufgabenwahrnehmung im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers erfolgt.

(2) Dem Leitungsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Wahrnehmung der Aufsicht bei Übertragung von Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung (§ 7 Absatz 1 und 3),
2. Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Ausbettung (§ 26 Absatz 1),
3. die Beschlussfassung über den Friedhofshaushalt (§ 42 Absatz 1),
4. Abhilfeentscheidungen oder Vorlagen an die kirchliche Aufsichtsbehörde in Widerspruchsverfahren,
5. der Erlass von Regelungen nach § 51 Absatz 2,
6. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Der Friedhofsträger kann mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorbehaltsaufgaben ihm obliegende Aufgaben der laufenden Verwaltung insbesondere Unterhaltungs-, Bestattungs- und Dekorationsarbeiten, durch Vertrag auf Dritte übertragen, das diese im Namen und unter Verantwortung des Friedhofsträgers wahrnimmt. Ausgeschlossen ist die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsakten oder andere hoheitliche Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen.

#### § 8 Friedhofs- und Belegungsplan

(1) Der Friedhofsträger führt:

1. einen maßstabsgerechten Friedhofsplan und
2. einen Belegungsplan, aus dem insbesondere die verschiedenen Abteilungen des Friedhofs (mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) sowie die Lage der Grabstätten, inklusive der gegebenenfalls ohne Bestattung bestehenden Rechte gemäß § 22 Absatz 5, die Wirtschaftsflächen und die öffentlichen Wegeflächen hervorgehen. Sofern für eine Abteilung durch den Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen wurden, sind diese als Anlage zum Belegungsplan zu nehmen.

(2) Der Friedhofs- und Belegungsplan kann mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden.

#### § 9 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten in Abteilungen, die im Belegungsplan allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeordnet worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, insbesondere der §§ 22 Absatz 1 Nummer 3, 35 bis 40.

(2) Für Grabstätten in Abteilungen, die im Belegungsplan zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugeordnet worden sind,

gelten neben den Anforderungen nach Absatz 1 die sich aus den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ergebenden Anforderungen. Sofern zusätzliche Gestaltungsvorschriften nicht erlassen worden sind, gelten für alle Abteilungen des Friedhofs die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach Absatz 1.

(3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften sind nach Maßgabe des § 52 öffentlich bekanntzumachen.

(4) Ist der Friedhof der einzige in der Gemeinde, so muss er Abteilungen vorhalten, die allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeordnet sind.

#### § 10 Verzeichnisse

- (1) Der Friedhofsträger hat folgende Verzeichnisse zu führen:
1. Chronologisches Register, in das alle auf dem Friedhof durchgeführten Bestattungen in zeitlicher Reihenfolge mit laufender Nummer, Bezeichnung der Grabstätte, Familienname, Vorname(n), Geburtstag und Tag der Bestattung oder Beisetzung und das die Sterbeurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 Personenstandsverordnung ausstellende Standesamt mit Registernummer einzutragen sind,
  2. Grabstättenverzeichnis, aus dem die nach dem Belegungsplan vorgehaltenen Grabstätten mit ihren Grabstellen nach Abteilung und weiteren Zuordnungskriterien wie Reihe und Nummer und der jeweilige Belegungsstatus durch Angabe von Familien- und Vornamen der Bestatteten, des Tages von Tod und Bestattung oder Beisetzung, der Dauer des Nutzungsrechts, von Familien- und Vorname sowie Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten und - soweit vorhanden - der im Nutzungsrecht nachfolgenden Person mit Familien- und Vorname(n) sowie Anschrift hervorgehen müssen.
- (2) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 können mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, sollen in einem gesonderten Verzeichnis geführt werden. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### § 11 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
1. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
  2. die Datenempfängerin oder der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen gelten das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die hierzu für den Bereich der EKM erlassenen Ausführungsbestimmungen.

#### § 12 Umwelt- und Naturschutz

- (1) Friedhöfe sind im Rahmen ihres Widmungszwecks Ruhezonen, in denen für Menschen eine Atmosphäre geschaffen

wird, in der sie ihrer Trauer nachgehen und ihrer Angehörigen gedenken können und in denen sich gleichzeitig Pflanzen und Tiere ungestört entwickeln können. Friedhofsträger sowie Friedhofsnutzerinnen und -nutzer haben darauf zu achten, dass die Friedhöfe einer großen Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist unter Berücksichtigung des Widmungszwecks Rechnung zu tragen.

(2) Der Friedhofsträger hat den Friedhof umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften und insbesondere darauf hinzuwirken, dass keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Das Prinzip der Abfallvermeidung ist vorrangig vor jeder Form der Abfallbehandlung. Wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist, hat die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung.

### Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

#### § 13 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhofsträger legt die Öffnungszeiten des Friedhofes fest und gibt sie durch dauerhaften Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu bekannt. Der Aufenthalt auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt für das Erreichen von Gebäuden des Friedhofsträgers erforderlich ist.
- (2) Abweichend von den nach Absatz 1 festgesetzten Öffnungszeiten kann der Friedhofsträger aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile gestatten oder vorübergehend untersagen.

#### § 14 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als ein in der Verantwortung der christlichen Gemeinde stehender Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
1. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen davon sind Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  2. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten und außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
  3. Abraum und Abfälle mitzubringen oder Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen,
  4. den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  5. Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen,
  6. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder während eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen,
  7. die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,

8. chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
9. zu lärmern und zu spielen; Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten,
10. Hunde ohne Leine laufen zu lassen und Verunreinigungen durch Hunde zuzulassen,
11. ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Ansprachen, Feiern, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen zu halten oder durchzuführen,
12. Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
13. Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren.
14. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Nummern 12 bis 14 unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt oder wiederholt gegen die Regelungen der Absätze 1 und 2 verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und der betroffenen Person kann das erneute Betreten des Friedhofs untersagt werden.

#### § 15

##### Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Friedhofszweck unmittelbar dienen und die sich der Friedhofsträger nicht nach Absatz 7 selbst vorbehalten hat.

(2) Wer auf dem Friedhof gewerblich tätig werden will, bedarf einer vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung bedarf eines Antrages und erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid, durch den der Umfang der zulässigen Arbeiten festgelegt wird. Die Zulassung ist zu befristen. Sie kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind, die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Zulassung steht im Ermessen des Friedhofsträgers. Sie ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 zu erteilen, wenn die gewerblich Tätigen für die vom Zulassungsantrag umfassten Tätigkeiten:

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
2. in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und
3. über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.

Dem Zulassungsantrag sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 und 3 beizufügen. Die gewerblich Tätigen sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall einer Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen. Der Friedhofsträger kann auf den Nachweis nach Satz 3 verzichten, wenn die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof einmalig erfolgen soll und eine den Voraussetzungen des Satzes 2 entsprechende Zulassung eines anderen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Friedhofsträgers vorgelegt wird.

(4) Zulassungsfrei ist das Anliefern von Särgen, Urnen und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen. Gewerblich Tätige mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen

Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, bedürfen keiner Zulassung, haben aber die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die gewerbliche Tätigkeit kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers untersagt werden, wenn die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die gewerblich Tätigen sowie ihre Mitarbeitenden haben die für den Friedhof geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers haben sie diesen die Zulassung nach Absatz 2 oder im Falle der Anzeige nach Absatz 4 die darüber vom Friedhofsträger auszustellende Bestätigung vorzuweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Hat der Friedhofsträger für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten Zeiten festgesetzt, ist die Durchführung solcher Arbeiten nur während dieser Zeiten zulässig. Die Arbeitsstelle ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nicht über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus gelagert werden. Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind durch die gewerblich Tätigen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die vom Friedhofsträger für die Befahrung freigegebenen Wege des Friedhofs dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t befahren werden, soweit der Friedhofsträger nichts anderes bestimmt.

(6) Schließt eine gewerblich Tätige oder ein gewerblich Tätiger mit Nutzungsberechtigten Grabpflegeverträge ab, deren Laufzeit den Zeitraum übersteigen, für den ihm eine Zulassung nach Absatz 2 erteilt worden ist, hat sie oder er diese Verträge dem Friedhofsträger unter Angabe von Namen und Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten, der Bezeichnung der Grabstätte, Namen und Anschrift dritter an dem Vertragsverhältnis Beteiligter, der Laufzeit des Vertrages und des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses oder der Vertragsverlängerung anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung während der Laufzeit der angezeigten Verträge nicht mehr vor, kann der Friedhofsträger der oder dem gewerblich Tätigen die Erfüllung der Verträge bis zu dem ihm angezeigten Laufzeitende gestatten. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Zulassung bis zum Ende der Vertragslaufzeiten besteht nicht.

(7) Der Friedhofsträger kann sich gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten. Dazu zählen insbesondere die gärtnerische Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten, die Herrichtung von Einfassungen, die Herstellung der Fundamente für Grabmale und die Ausschmückung und Beleuchtung einer vorhandenen Friedhofskapelle, Leichenhalle oder eines gesonderten Abschiednahmeraums. Soweit der Friedhofsträger von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat, kann er die Zulassung von gewerblich Tätigen ablehnen. Unberührt bleibt die Befugnis der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

### Abschnitt 3 Bestattungen

#### § 16

##### Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach den landesrechtlichen Bestimmungen und diesem Kirchengesetz

erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Friedhofsträger anzumelden. Erfolgt die Anmeldung in Vollmacht einer anderen Person, hat die oder der Anmeldende auf Verlangen des Friedhofsträgers eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen. Der Friedhofsträger kann eine Bestattung ablehnen, wenn die nach Satz 1 und 2 beizubringenden Unterlagen nicht bis zu dem von ihm allgemein festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Termin der Bestattung vorliegen.

(2) Der Friedhofsträger legt unter Berücksichtigung der Regelarbeitszeiten der Mitarbeitenden allgemein fest, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Bestattungen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Bestattungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind unzulässig. Die Wünsche der oder des Anmeldenden hinsichtlich des Zeitpunkts einer Bestattung sind im Rahmen der allgemeinen Festlegungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Werden auf dem Friedhof Abteilungen mit unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten, hat der Friedhofsträger im Rahmen der Anmeldung auf die Wahlmöglichkeit und die in den unterschiedlichen Abteilungen jeweils zu beachtenden Anforderungen hinzuweisen. Die oder der Nutzungsberechtigte hat die Anerkennung zusätzlicher Gestaltungsvorschriften schriftlich zu bestätigen.

(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Als anmeldeberechtigt nach Absatz 1 Satz 1 gilt, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die bestattungspflichtige Person gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

#### § 17

##### Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann im Friedhofs- und Belegungsplan Abteilungen ausweisen, auf denen Bestattungen im Leichentuch zulässig sind, soweit das Landesrecht dies zulässt.

(2) Särge und Urnen einschließlich Überurnen zur unterirdischen Beisetzung dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Stoffen wie z. B. Keramik oder Marmor hergestellt oder damit ausgestattet sein. Die verwendeten Werkstoffe dürfen nicht geeignet sein, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Särge und Urnen einschließlich Überurnen sowie die Voraussetzungen für Bestattungen im Leichentuch richten sich im Übrigen nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

(3) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß nicht höher als 0,75 m hoch und 0,80 m breit sein einschließlich abstehender Griffe. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies dem Friedhofsträger mit der Bestattungsanmeldung, spätestens jedoch drei Werktage vor der Bestattung mit den genauen Sargmaßen anzuzeigen.

(4) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, sollen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(5) Urnen sollen dem Friedhofsträger frühestens drei Wochen und spätestens einen Werktag vor der Beisetzung übergeben

werden. Überurnen sollen nicht höher als 0,35 m sein, ihre Breite und Tiefe oder ihr Außendurchmesser sollen 0,24 m nicht überschreiten.

#### § 18

##### Leichenräume

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Soweit dafür eingerichtete Abschiednahmeräume vorgehalten werden, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in einem vom Friedhofsträger festgelegten Zeitraum in der Leichenhalle oder einem gesonderten Abschiednahmeraum am offenen Sarg Abschied nehmen. Die Särge werden vor dem Verbringen aus der Leichenhalle oder dem gesonderten Abschiednahmeraum endgültig geschlossen. Bei fortgeschrittener Verwesung der Leiche kann der Sarg jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Leichenhalle nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung der- oder desjenigen, die oder der die Bestattung angemeldet hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt bestattet werden.

#### § 19

##### Friedhofskapelle und Bestattungsfeiern

(1) Wenn eine Friedhofskapelle oder Feierhalle vorhanden ist, können dort, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zur kirchlichen Bestattung, zur nichtkirchlichen Bestattungsfeier oder zur stillen Abschiednahme aufgebahrt werden. Die Aufbahrung eines Sarges ist zu untersagen, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einer evangelischen Pfarrerin oder einem evangelischen Pfarrer geleitet wird. Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche dürfen Bestattungen ihrer Gemeindeglieder durchführen und ihre Amtstracht tragen. Musikdarbietungen müssen sich in den Gottesdienst einfügen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der die Bestattung nach Satz 1 und 2 leitenden Person und der Organistin oder des Organisten, soweit vom Friedhofsträger gestellt.

(3) Für Rednerinnen und Redner gilt die Zulassung für nichtkirchliche Bestattungsfeiern bis zu ihrem Widerruf als erteilt. Sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen. Ist zu befürchten, dass eine nach Satz 1 als zugelassen geltende Person den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann sie von der Leitung der Bestattungsfeier und Bestattung ausgeschlossen werden. Verstößt die Rednerin oder der Redner trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, kann der Friedhofsträger die Zulassung nach Satz 1 durch schriftlichen Bescheid widerrufen. Die Gestaltung der Feier und der Musikdarbietungen müssen der Würde des Ortes und seiner Eigenschaft als Stätte christlicher Verkündigung genügen. Sofern der Friedhofsträger eine Organistin oder einen Organisten stellt, bedürfen Musikdarbietungen seiner Zustimmung. Die Verwendung von Tonträgern ist nur nach Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zulässig.

Der Friedhofsträger kann das im Regelfall dem Gottesdienst vorbehaltene Glockengeläut bei nichtkirchlichen Bestattungen als Totengeläut zulassen.

(4) Die vom Friedhofsträger gestellte Ausstattung der Friedhofskapelle oder Feierhalle darf nicht verändert werden. Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politischen Aufrufe enthalten.

(5) Auf Beschluss des Friedhofsträgers können auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern in der Kirche des Friedhofsträgers abgehalten werden. In diesen Fällen dürfen die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden. Darauf ist im Rahmen der Bestattungsanmeldung hinzuweisen, der Friedhofsträger soll sich die Anerkennung dieser Vorgaben schriftlich bestätigen lassen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 20

##### Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Für die Öffnung und den Verschluss von Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Zwischen der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges muss eine Erdschicht von mindestens 0,90 m liegen. Grabstellen für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Vorhandene Grabmale sind vor dem Ausheben des Grabes so zu sichern, dass sie nicht umstürzen können, erforderlichenfalls sind sie zu entfernen. Dies gilt auch für Grabstätteninventar. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder dauernd entfernt werden, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der- oder desjenigen treffen, die oder der die Bestattung angemeldet hat oder in deren oder dessen Vollmacht sie angemeldet worden ist. Die oder der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist über Maßnahmen, deren Folgen nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren.

(3) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,50 m. Werden bei Aushebung eines Grabes zur Wiederbelegung der Grabstätte Urnenreste gefunden, sind diese unter der Sohle des neuen Grabes zu versenken. Überurnen können entfernt werden. Bei Urnengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung wird die Asche nach Erlöschen des Nutzungsrechts an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Werden beim Ausheben des Grabes einer Grabstelle zur Wiederbelegung Sargteile oder Gebeine gefunden, sind diese mindestens 0,30 m unter der Sohle des Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren. Befindet sich in einem Grab Schlamm oder Wasser, ist das Einsenken von Särgen unzulässig.

(5) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

### Abschnitt 4 Ruhefrist und Nutzungsrechte

#### § 21

##### Ruhefrist

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.
- (2) Während des Laufs der Ruhefrist dürfen Grabstellen nicht wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (3) Soweit das Landesrecht nicht zwingend abweichende Fristen vorschreibt, beträgt die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann in der von ihm gemäß § 44 zu erlassenden Friedhofsgebührensatzung abweichende Ruhefristen festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt.

#### § 22

##### Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  1. zu entscheiden, wer unter Berücksichtigung des § 3 auf freien Grabstellen einer Grabstätte bestattet werden darf,
  2. die Einrichtungen des Friedhofs im Rahmen des Friedhofszwecks zu nutzen,
  3. über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden und die Pflicht, ein Grabmal zu errichten (§ 38), die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten nach Vergabe des Nutzungsrechts oder Durchführung der Bestattung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen, auftretende Versackungen zu beseitigen und die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann vergeben werden
  1. an natürliche Personen,
  2. an Stiftungen oder eingetragene Vereine, soweit sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
  3. an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (3) Das Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Absatzes 5 bei der Anmeldung einer Bestattung an die natürliche oder juristische Person gemäß Absatz 2 vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Bei Nutzungsrechtsvergaben an Personen gemäß Absatz 2 Nummer 1 erfolgt keine Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse durch den Friedhofsträger. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 60 a Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, bei der Vergabe des Nutzungsrechts eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechnete Person zu benennen. Eine Nutzungsrechtsvergabe ist ausgeschlossen, wenn durch die oder den Nutzungsberechtigten mit dem Nutzungsrecht Einnahmen erzielt werden sollen.
- (4) Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt durch schriftliche Zuweisung, die mit anderen Regelungen, insbesondere einer Gebührensatzung, in einem Bescheid verbunden werden kann. Die Entstehung des Nutzungsrechts ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten an die natürlichen oder juristischen Personen gemäß Absatz 2 auch ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung ihrer Anschrift und ihres Namens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

§ 23

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auf eine natürliche oder juristische Person gemäß § 22 Absatz 2 übertragen.

(2) Die oder der Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 soll für den Fall ihres oder seines Ablebens eine ihr oder ihm in der Nutzungsberechtigung nachfolgende Person benennen. Der Friedhofsträger kann die Vergabe des Nutzungsrechts von einer solchen Benennung oder einer anderweitigen Sicherstellung der Verpflichtungen aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 abhängig machen. Wenn die benannte Person mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten gebunden. Sobald der Nachfolgefall eintritt, hat die benannte Person das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Verstirbt die oder der Nutzungsberechtigte, ohne eine im Nutzungsrecht nachfolgende Person benannt zu haben oder lehnt diese die Nachfolge ab, wird das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder diejenige Person, mit der die oder der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens die letzten 12 Monate vor dem Tode in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Stiefkinder,
5. die Geschwister,
6. die Enkel,
7. die nicht unter 1.-6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. und 4. bis 7. wird das Nutzungsrecht auf die älteste Person übertragen. Mehrere gleichrangige Nachfolgende sollen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

(3) Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 haben durch Vorlage ihrer Satzung nachzuweisen, dass im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung eine Nachfolge im Nutzungsrecht sichergestellt ist. Der Friedhofsträger kann die Vergabe des Nutzungsrechts von einem solchen Nachweis abhängig machen. Rechtsnachfolger der Nutzungsberechtigten nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 und 3 haben das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen und gemäß § 22 Absatz 3 Satz 4 eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigte Person zu benennen. Nutzungsberechtigte nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 und 3 haben darüber hinaus jede Änderung der von ihnen nach § 22 Absatz 3 Satz 4 benannten, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigten Personen mitzuteilen.

§ 24

Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Die Bestattung in einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist

erforderliche Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbestattung ist das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten jeweils für ein bis zehn volle Jahre zu verlängern. Der Antrag soll schriftlich und vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens ein Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, wird das Nutzungsrecht auch in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Ablaufs verlängert.

(3) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung nach den Absätzen 1 und 2 für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Nutzungsberechtigte das Friedhofsgesetz sowie neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf eigene Kosten umgestalten lässt. Bei ungepflegten Grabstätten kann die Verlängerung von der Sicherstellung der Grabpflege für den Verlängerungszeitraum abhängig gemacht werden.

(4) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht, wenn seit dem Ersterwerb des Nutzungsrechts 40 Jahre verstrichen sind.

§ 25

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht vergeben worden ist. Das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist sechs Monate vorher durch Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu oder durch Hinweis auf der betroffenen Grabstätte bekannt zu machen. Der oder dem Nutzungsberechtigten soll das Erlöschen des Nutzungsrechts mit der vorgenannten Frist zusätzlich individuell mitgeteilt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist kann die oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedhofsträger verzichten. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so ist der Verzicht grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ein Teilverzicht für einzelne Grabstellen kann vom Friedhofsträger unter Auflagen zugelassen werden. Der Verzicht führt zum Erlöschen des Nutzungsrechts.

(3) Sofern der Friedhofsträger den Friedhof oder einzelne Teile in seiner Nutzung beschränkt oder geschlossen hat, erlischt das Nutzungsrecht an einer betroffenen Grabstätte, wenn die zum mit der Nutzungsbeschränkung oder Schließung festgelegten Zeitpunkt noch bestehenden Bestattungsrechte abgelaufen sind.

(4) Wird eine Grabstätte durch Ausbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, gilt dies nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Ausbettung frei wird.

(5) Ist es binnen vierundzwanzig Monaten nach Ableben einer oder eines Nutzungsberechtigten im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 oder der Aufhebung oder der Auflösung eines Nutzungsberechtigten nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 zu keiner Übertragung des Nutzungsrechts gekommen, erlischt das Nutzungsrecht unbeschadet der Ruhefrist.

(6) Soweit das Nutzungsrecht die Pflicht zur Errichtung eines Grabmals umfasst, kann der Friedhofsträger verlangen, dass die oder der Nutzungsberechtigte Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte entfernt. § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Grabmal, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen und entschädigungslos darüber verfügen, sofern er in dem nach Satz 1 zu erlassenden Bescheid oder der Bekanntma-

chung nach Satz 2 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(7) Werden bei der Beräumung der Grabstätte insbesondere bei der Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen Urnenreste, Sargteile oder Gebeine gefunden, verbleiben diese im Boden am Fundort.

(8) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen.

#### § 26 Ausbettung

(1) Auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten oder der oder des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Die Ausbettung aus einer Gemeinschaftsgrabanlage ist unzulässig.

(2) Bei Anträgen von Totenfürsorgeberechtigten müssen diese ihre Antragsberechtigung sowie die Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten nachweisen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Bei Ausbettung von Leichen muss ferner die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beigebracht werden.

(4) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Die Ausbettung wird vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Der Zeitpunkt wird vom Friedhofsträger festgesetzt und einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Ausbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Lässt sich bei der Ausbettung einer Leiche der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste auf Kosten der oder des Antragstellers durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten. Kann eine Urne wegen ihres Zustandes nicht insgesamt gehoben werden, so ist die Asche auf Kosten der oder des Antragstellers in eine neue Urne zu füllen. Ist dies wegen des Zustandes der auszubettenden Urne nicht mehr möglich, ist die Ausbettung unzulässig.

(6) Die Kosten der Ausbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller oder die Veranlasserin/ der Veranlasser zu tragen.

(7) Die Ruhefrist wird durch die Ausbettung nicht unterbrochen oder verkürzt.

### Abschnitt 5 Grabstätten

#### § 27 Grabstättenarten

Es können folgende Arten von Grabstätten vorgehalten werden:

1. Erdreihengrabstätten
2. Erdwahlgrabstätten
3. Kindergrabstätten
  - a) Erdreihengrabstätten
  - b) Erdwahlgrabstätten
  - c) Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Totgeburten
4. Urnenreihengrabstätten
  - a) zur unterirdischen Beisetzung
  - b) zur oberirdischen Beisetzung

5. Urnenwahlgrabstätten
  - a) zur unterirdischen Beisetzung
  - b) zur oberirdischen Beisetzung
6. Gemeinschaftsgrabanlagen für Särge oder Urnen.

#### § 28 Erdreihengrabstätten

(1) In Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 1) erfolgen Bestattungen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Jede Erdreihengrabstätte besteht aus nur einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg bestattet werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Erdreihengräber sollen in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1 m angelegt werden. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Friedhofsträger kann im Belegungsplan Erdreihengrabstätten vorsehen, bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 ausschließt und Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger und die Art und den Umfang der Namensnennung im Bereich der Grabstätten machen kann (friedhofsgepflegte Erdreihengräber). Die Anlage um einen Baum herum ist nicht zulässig.

#### § 29 Erdwahlgrabstätten

(1) In Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2) erfolgen Bestattungen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Erdwahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Bestattung von einem Sarg zulässig. Je Grabstelle dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen nach Satz 3 auf eine beschränken. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und der oder dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5) sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe des § 24 sind zulässig.

(2) Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle sollen mindestens 2,40 m lang und 1,10 m breit sein. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Erbbegräbnisse früheren Rechts sind Wahlgrabstätten im Sinne der Absätze 1 und 2.

#### § 30 Kindergrabstätten

(1) In Kindergrabstätten (§ 27 Nummer 3) werden Kinder bestattet, die vor Vollendung des zwölften Lebensjahres verstorben sind. Die Bestattungen erfolgen in Särgen oder, sofern der Friedhofsträger von der Ermächtigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, im Leichentuch. Für Bestattungen in Urnen bleiben die §§ 31 und 32 unberührt.

(2) Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe a) sollen für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,80 m breit sein, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit. Im Übrigen gilt § 28 (Erdreihengrabstätten) entsprechend.

(3) Erdwahlgrabstätten mit einer Grabstelle (§ 27 Nummer 3 Buchstabe b) sollen für Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, mindestens 1,40 m lang und 0,90 m breit, für ältere Kinder mindestens 2 m lang und 0,90 m breit sein. Im Übrigen gilt § 29 (Erdwahlgrabstätten) entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger kann Gemeinschaftsanlagen für Fehl- oder Totgeburten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe c) einrichten, für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht. § 33 (Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen) gilt entsprechend.

§ 31

Urnenreihengrabstätten

(1) Jede Urnenreihengrabstätte (§ 27 Nummer 4) besteht aus einer Grabstelle oder Urnenkammer. In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe a) sollen in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m<sup>2</sup> angelegt werden. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Bei Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe b) wird die Urne in eine Urnenkammer eingestellt, die sich in einer vom Friedhofsträger errichteten baulichen Anlage befindet. Die Urnenkammer muss so bemessen sein, dass eine Überurne nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 2 Aufnahme finden kann. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass die einzelne Urnenkammer durch eine Verschlussplatte zu verschließen ist und Vorgaben zu deren Gestaltung machen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Belegungsplan Urnenreihengrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (z. B. die Anlage um einen Baum herum) die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmals, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.

§ 32

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 5) können aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle ist die Beisetzung einer Urne zulässig. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und der oder dem Nutzungsberechtigten festgelegt. Die Vergabe von Nutzungsrechten ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5) sowie die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe von § 24 sind zulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe a) mit zwei Grabstellen sollen mindestens 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m<sup>2</sup> groß sein. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen sollen mindestens 1 m x 1 m oder 1 m<sup>2</sup> groß sein. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Bei Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe b) werden Urnenkammern in vom Friedhofsträger errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung überlassen, in die bis zu vier Überurnen in den Maßen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 eingestellt werden können oder bei denen vier zur Aufnahme von je einer solchen Urne geeignete Urnenkammern in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvor-

schriften festlegen, dass die einzelne Urnenkammer durch eine Verschlussplatte zu verschließen ist und Vorgaben zu deren Gestaltung machen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Belegungsplan Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 2 vorsehen, bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (z. B. die Anlage um einen Baum herum) die Rechte aus § 22 Absatz 1 Nummer 3 ausschließt und Vorgaben zur Gestaltung des zu errichtenden Grabmals, zu Art und Umfang der Namensnennung und zur einheitlichen Gestaltung der Grabstätten macht.

§ 33

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 27 Nummer 6) sind Anlagen zur unterirdischen Beisetzung von Särgen oder Urnen, bei denen die Lage der einzelnen Grabstelle nicht kenntlich gemacht wird. In jeder Grabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. § 22 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung. Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Gemeinschaftsgrabanlagen werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familiennamen der Bestatteten werden vom Friedhofsträger auf von ihm zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt. Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften festlegen, dass weitere als die in Satz 4 genannten Daten zu vermerken sind. Die Anlage von Gemeinschaftsgrabanlagen zur unterirdischen Beisetzung von Särgen um einen Baum herum ist nicht zulässig.

(3) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen in Gemeinschaftsanlagen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung in diesem Sinn umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Der Nachweis im Sinne von Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
  - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
  - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrollen regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 3 unzumutbar, genügt es, dass die oder der Letztveräußernde schriftlich

1. zusichert, dass ihr oder ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 3 bedarf es nicht, wenn die oder der Letztveräußernde glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (4) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist unzulässig.

#### § 34

##### Ehren- und Opfergräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.  
 (2) Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege und die staatlicherseits zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach den Vorgaben des staatlichen Rechts.

### Abschnitt 6 Gestaltung der Grabstätten

#### § 35

##### Einfügungsgebot

Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 36

##### Gärtnerische Gestaltung

- (1) Eine gärtnerische Gestaltung von Grabstätten durch die oder den Nutzungsberechtigten ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht auch die Rechte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3 umfasst. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
 (2) Die mit dem Gestaltungsrecht nach Absatz 1 verbundenen Pflichten richten sich nach § 22 Absatz 1 Nummer 3. Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen (Grabpflegevertrag).  
 (3) Unzulässig ist es,  
 1. die Grabstätte mit Bäumen zu bepflanzen oder mit solchen Gewächsen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,  
 2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,  
 3. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,  
 4. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.  
 (4) Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2) von den Regelungen in Absatz 3 abweichende Bestimmungen treffen.

#### § 37

##### Vernachlässigung, Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Beseitigung eines den Vorschriften gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3, § 36 Absatz 3 und 4 widersprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und zugleich die Vornahme der Maßnahmen durch sich oder von ihm beauftragte Dritte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten androhen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte ihrer oder seiner Verpflichtung aus § 22 Absatz 6 nicht nachgekommen und auch sonst nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung durch Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu und ein Hinweis auf der betroffenen Grabstätte jeweils für die Dauer von drei Monaten.  
 (2) Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger die verlangten Maßnahmen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, sofern er dies im Bescheid oder in der Bekanntmachung nach Absatz 1 angedroht hat. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 3 oder § 36 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 kann der Friedhofsträger im Falle der Nichtabhilfe durch die Nutzungsberechtigten oder den Nutzungsberechtigten die Grabstätte auch einebnen, soweit auf diese Rechtsfolge in dem schriftlichen Bescheid oder der Bekanntmachung nach Absatz 1 hingewiesen worden ist.  
 (3) Gegenstände, die nach den Regelungen des § 36 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 oder den vom Friedhofsträger erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unzulässig sind, können nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 vom Friedhofsträger entfernt werden. Bei allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften widersprechenden Kleingegenständen wie Figuren, Spielzeug, Bildern, Kunststoffblumen oder dergleichen ist die Entfernung ohne vorherige schriftliche Aufforderung zulässig. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereithalten.

#### § 38

##### Grabmale, Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

- (1) Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen. Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. Ihre Gestaltung und Inschrift darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.  
 (2) Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. § 33 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.  
 (3) Soweit das Nutzungsrecht die Pflicht zur Errichtung eines Grabmales umfasst, soll auf jeder Grabstätte im Regelfall nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen kann auf jeder Grabstelle ein Grabmal errichtet werden, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Grabstätte nicht gestört wird.  
 (4) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden.  
 (5) Der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften Vorgaben zu Größe, Art, Material, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung (einschließlich Art und Umfang der Namensnennung) der Grabmale und ihrer Anpassung an die Umgebung machen.

§ 39

Grabstätteninventar

(1) Grabstätteninventar sind Laternen und Vasen mit Sockel, Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser und vergleichbare Gegenstände sowie Einfassungen. Es muss eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben und darf in seiner Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

(2) Durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2) kann der Friedhofsträger

1. bei Erdwahlgrabstätten Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten als Grabstätteninventar zulassen,
2. Grabstätteninventar für unzulässig erklären, bzw. Vorgaben zu seiner Gestaltung machen.

§ 40

Errichtung und Standsicherheit

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. Der Antrag muss rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages gestellt werden sowie eine maßstäbliche Zeichnung und Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen durch schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung ohne Auflagen als erteilt.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder das Grabstätteninventar nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(3) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig.

(4) Ist ein Grabmal oder Grabstätteninventar ohne oder abweichend von der Zustimmung errichtet oder verändert worden, kann der Friedhofsträger von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes oder die Entfernung des Grabmals oder Grabstätteninventars innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen, sofern er in dem nach Satz 1 zu erlassenden Bescheid oder der Bekanntmachung nach Satz 2 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Friedhofsträger muss das entfernte Grabmal oder Grabstätteninventar längstens drei Monate zur Abholung bereithalten.

(5) Die Grabmale und - sofern erforderlich - das Grabstätteninventar sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Grabmale und das Grabstätteninventar sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten dauerhaft im verkehrssicheren und den Vorgaben von § 35 entsprechenden Zustand zu halten. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines verkehrssicheren

und den Vorgaben dieses Kirchengesetzes entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Geht von dem Grabmal oder Grabstätteninventar eine unmittelbare Gefährdung aus, kann der Friedhofsträger ohne vorherigen schriftlichen Bescheid das Grabmal oder Grabstätteninventar umlegen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Die oder der Nutzungsberechtigte können daran anschließend durch schriftlichen Bescheid aufgefordert werden, einen verkehrssicheren und rechtmäßigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 und 4 entsprechend. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte in den Fällen des Satzes 2 und 4 der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nach, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Verpflichteten entfernen, sofern er in dem Bescheid oder der Bekanntmachung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Friedhofsträger muss die entfernten Gegenstände längstens drei Monate zur Abholung bereitstellen.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft. Die Überprüfung ist in der Regel nach der Frostperiode durchzuführen. Der Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale soll öffentlich durch Aushang bekannt gemacht werden. Datum und Ergebnis der Überprüfungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 41

Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sofern an vorhandenen Anlagen Nutzungsrechte bestehen, sind die Grabgewölbe und Mausoleen durch die Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu erhalten. In ihnen dürfen Urnen und mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde auch Särge bestattet werden. Die für Erdwahlgrabstätten maßgebenden Regelungen gelten entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen und Grabgewölben soll nur erfolgen, wenn durch begleitende vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass die oder der Nutzungsberechtigte die bauliche Unterhaltung gewährleistet.

**Abschnitt 7**

**Haushalt und Gebühren**

§ 42

Haushalt

(1) Der Friedhofsträger weist die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofs in seinem Haushalt gesondert aus oder stellt für den Friedhof einen gesonderten Haushalt oder Wirtschaftsplan auf (Friedhofshaushalt). Mehrere Friedhöfe eines Trägers können in einem Haushalt nach Satz 1 zusammengefasst werden.

(2) Der Finanzbedarf des Friedhofs ist grundsätzlich durch eigene Einnahmen zu decken; allgemeine Kirchensteuern oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen nur in Form eines inneren Darlehens für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt bei Friedhöfen, die nicht Monopolfriedhöfe sind, nicht für diejenigen Kosten auf dem Friedhof, die nicht auf Nutzungsberechtigte umgelegt werden können; dazu gehören insbesondere Aufwendungen für:

1. Denkmalschutz und -pflege, soweit die Anlagen dem Friedhof vermögensrechtlich zugeordnet sind,
2. Ehren- und Opfergräber (§ 34),
3. Überhangflächen.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Grabpflegevorauszahlungen sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen als Sondervermögen zu verwalten und im Friedhofshaushalt einzeln nachzuweisen.

#### § 43 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide.

(2) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Die Gebühren sollen dabei so bemessen werden, dass

1. zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Friedhofsträgers andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip),
2. die mit der Leistung verbundenen Kosten des Friedhofsträgers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip),
3. der voraussichtliche Aufwand nicht überschritten wird (Kostenüberschreitungsverbot) und
4. die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens drei Jahre umfassen soll (Periodizität).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme des Friedhofs (Wirklichkeitsmaßstab) oder, wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter Beachtung des Äquivalenzprinzips gemäß Satz 2 Nummer 1 zu ermitteln.

(3) Die Höhe der Gebühren ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 den geänderten Kosten anzupassen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

(4) Erreichen die Friedhofsgebühren in Folge des Kostendeckungsprinzips nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 eine unverträgliche, den Nutzungsberechtigten unzumutbare Höhe, sind bei der zuständigen Kommunalgemeinde Zuschüsse oder die Übernahme der Trägerschaft zu beantragen.

(5) Kosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der anteilig auf die Leistungen entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten, der Abschreibungen, rechtlich gebotener Rückstellungen und Substanzerhaltungsrücklagen, sowie einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Sofern die Wertermittlung schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, können Abschreibungen und Verzinsungen auf der Grundlage pauschalisierter Bewertungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausstattungsstandards der Friedhöfe ermittelt werden.

#### § 44 Gebührensatzung

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage einer nach den Maßgaben von § 43 vom Friedhofsträger erlassenen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung ist nach Maßgabe des § 52 öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Gebührensatzung bedarf unbeschadet staatlicher Genehmigungsvorbehalte der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### § 45 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Friedhofsgebühren ist
  1. wer den Friedhof benutzt,
  2. wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
  3. wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofs mittelbar oder unmittelbar zugutekommt,
  4. wer die besondere Tätigkeit des Friedhofsträgers selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 46 Entstehung der Gebührenpflicht und -fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren entstehen
  1. mit der Anmeldung einer Bestattung oder
  2. mit jedem anderen Beginn der Benutzung oder der Leistung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen oder
  3. mit Eingang eines Antrages auf Tätigwerden des Friedhofsträgers.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 2. In dem Gebührenbescheid kann eine abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen werden.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Friedhofsträger kann die weitere Benutzung des Friedhofs oder Inanspruchnahme seiner Leistungen oder der Tätigkeit des Friedhofsträgers von der Zahlung noch ausstehender Gebühren oder der Leistung einer anderweitigen Sicherheit abhängig machen, soweit dem ein besonderes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.
- (6) Ausstehende Gebühren werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Mahngebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und Säumniszuschlägen finden entsprechende Anwendung.

#### § 47 Verjährung

- (1) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.
- (2) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

#### § 48 Erlass, Stundung, Niederschlagung

- (1) Der Friedhofsträger kann Gebühren
  1. auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Gebührensuldnerin oder den Gebührensuldner eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. auf Antrag stunden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit mit erheblichen Härten für die Gebühren-

schuldnerin oder den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(2) Im Falle der Stundung gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden Zinsen in Höhe von 0,5 % des jeweils gestundeten Betrages für jeden Monat erhoben, wobei nur volle Monate Berücksichtigung finden. Die Zinsfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit der Stundung verbunden werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die festgesetzten Zinsen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig. Zinsen unter zehn Euro werden nicht erhoben.

(3) Auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 46 Absatz 6 Satz 2 sowie die Zinsen nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder der Verzicht aus kirchlichen Erwägungen geboten erscheint.

§ 49  
Entgelte

(1) Für gewerbliche Leistungen des Friedhofsträgers, insbesondere Grabpflege, werden gesonderte Entgelte erhoben.

(2) Der Anspruch des Friedhofsträgers auf Zahlung eines Entgeltes entsteht mit Erteilung des Auftrages auf Erbringung einer entgeltspflichtigen Leistung oder deren Inanspruchnahme. Das Entgelt ist mit Empfang einer Rechnung oder einem abweichend bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Vor Zahlungseingang ist der Friedhofsträger zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

(3) § 48 (Erlass, Stundung, Niederschlagung) gilt entsprechend.

**Abschnitt 8**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 50  
Haftung

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch die in ihrem oder seinem Auftrag errichteten Grabmale, das Grabstätteninventar oder -einfassungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn die oder der Nutzungsberechtigte nachweisen kann, dass zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet worden ist.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch rechtswidrige Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen, durch Diebstahl, höhere Gewalt, Vandalismus, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Gegenständen, die der oder dem Verstorbenen belassen worden sind. Eine Haftung des Friedhofsträgers für Schäden an von ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Grabstätten entfernten Gegenständen ist ausgeschlossen. Zu besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten für die Grabstätten ist er nicht verpflichtet. Seine Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 51  
Regelungsermächtigungen

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, verbindliche Muster für

1. Verträge zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft (§ 2 Absatz 3),
2. die Erstellung von Friedhofs- und Belegungsplänen (§ 8),

3. den Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (§ 9 Absatz 2),
4. Anerkennungserklärungen (§ 16 Absatz 3),
5. Friedhofsgebührensatzungen (§ 44),
6. die Kalkulation von Friedhofsgebühren (§ 43 Absatz 2 bis 5), zu erlassen.

(2) Das Leitungsorgan des Friedhofsträgers

1. muss
  - a) einen Friedhofs- und Belegungsplan nach § 8 erlassen und führen,
  - b) die Öffnungszeiten des Friedhofs gemäß § 13 Absatz 1 festlegen,
  - c) die Tage und Zeiten festlegen, zu denen Bestattungen auf dem Friedhof durchgeführt werden (§ 16 Absatz 2),
  - d) eine Friedhofsgebührensatzung erlassen (§ 44),
2. kann
  - a) den Kreis der bestattungsberechtigten Personen erweitern oder beschränken (§ 3 Absatz 3),
  - b) zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 2 erlassen.
  - c) die Zeiten festlegen, innerhalb derer gewerbliche Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen (§ 15 Absatz 5 Satz 4),
  - d) die zur Befahrung freigegebenen Wege und das zulässige Gesamtgewicht der für die Befahrung zugelassenen Fahrzeuge festlegen (§ 15 Absatz 5 Satz 9),
  - e) sich gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten (§ 15 Absatz 7),
  - f) einen Zeitpunkt vor dem Bestattungstermin festlegen, bis zu dem die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen (§ 16 Absatz 1 Satz 3),
  - g) im Gesamtplan Abteilungen für Bestattungen im Leichentuch (§ 17 Absatz 1 Satz 2) ausweisen,
  - h) das Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen als Totengeläut zulassen (§ 19 Absatz 3 Satz 8),
  - i) nichtkirchliche Bestattungsfeiern in Kirchen zulassen (§ 19 Absatz 5),
  - j) in der Friedhofsgebührensatzung abweichende Ruhefristen festlegen (§ 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 44),
  - k) die Nutzungsberechtigten zur Entfernung von Grabmalen, Grabstätteninventar und sonstigen Gegenständen nach Erlöschen des Nutzungsrechts verpflichten (§ 25 Absatz 6),
  - l) die Höchstzahl der in einer Erdwahlgrabstelle zu bestattenden Urnen auf eine begrenzen (§ 29 Absatz 1 Satz 5).

§ 52  
Öffentliche Bekanntmachung

Soweit hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung auf diese Vorschrift verwiesen wird, sind die Beschlüsse und Regelungen durch Veröffentlichung

1. ihres vollständigen Wortlauts oder
2. wenn landesrechtliche oder kommunale Bestimmungen nicht entgegenstehen eines Hinweises auf ihren Gegenstand und Ort und Dauer des Aushangs ihres vollständigen Wortlauts

in einem amtlichen Verkündungsblatt im Einzugsbereich des Friedhofs öffentlich bekannt zu machen.

Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

## § 53

## Alte Rechte, Übergangsregelungen

- (1) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden sowie die unter der Maßgabe von § 56 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 noch zu vergebenden Nutzungs- und Gestaltungsrechte richten sich bis zu deren Ablauf nach den bisher geltenden Vorschriften. § 24 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch Nutzungsrechte früheren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bestehen, erlöschen diese zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, frühestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. Das Nutzungsrecht kann nach den für Wahlgrabstätten geltenden Regelungen (§ 24) verlängert werden.
- (3) Zulassungen für gewerblich Tätige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits erteilt wurden, richten sich nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Vorschriften.

## § 54

## Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz findet das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung.

## § 55

## Ombudsverfahren

Zur Wahrung des geschwisterlichen Miteinanders und der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auf einem kirchlichen Friedhof als Ort der Verkündigung und letzte Ruhestätte der Toten kann durch Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes ein Ombudsverfahren eingerichtet werden. Im Beschluss müssen die Rechte und Pflichten der Ombudsperson, die Ausgestaltung des Ombudsverfahrens und die Bestellung einer Ombudsperson festgelegt werden.

## § 56

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. § 24 Satz 2 Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz – GrdstG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 316),
  2. § 24 Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (DBGrdstG) vom 09. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 26),
  3. die Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung - FriedhV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 247), geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (ABl. S. 198) mit allen Anlagen,
  4. die Friedhofssatzungen bzw. Grabmal- und Bepflanzungsordnungen der evangelischen Friedhofsträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Treffen die Friedhofssatzungen bzw. Grabmal- und Bepflanzungsordnungen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichende Regelungen, bleiben diese bis zum 31. Dezember 2023 anwendbar und gehen den Regelungen dieses Kirchengesetzes vor. Satz 2 gilt entsprechend für Gebührenordnungen, die nicht den Anforderungen des §§ 43 und 44 entsprechen.
- (3) Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt für die evange-

lischen Friedhofsträger auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen, gegenüber der zuständigen staatlichen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Bestattungsgesetz dieses Kirchengesetz zur Genehmigung einzureichen.

Erfurt, den 20. November 2020  
(7302-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer                      Dieter Lomberg  
Landesbischof                            Präses

### Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

Vom 20. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Landessynode stimmt zu, dass § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wie folgt gefasst wird:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2020  
(1420:0004)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer                      Dieter Lomberg  
Landesbischof                            Präses

### Kollektenplan für Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 20. November 2020 den gemäß Nr. 19.2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung verbindlichen Kollektenplan für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr 2021 beschlossen, der hiermit hinsichtlich der Kollekten im Januar veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung der weiteren Kollektenzwecke erfolgt in der Amtsblattausgabe Januar 2021.

Erfurt, den 24. November 2020  
(7541)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat

### Kollekten im Januar 2021

Datum	Tag	Empfänger	Zweck
1. 01.01.2021	Neujahrstag	Diakonie Mittel- deutschland	Projekt f. psychisch erkrankte Menschen/ Suchthilfe
2. 03.01.2021	2. Sonntag nach Weihnachten	Kirchenkreis	
3. 06.01.2021	Epiphantias	EKD	Besondere ges- amtkirchliche Aufgaben
4. 10.01.2021	1. Sonntag nach Epiphantias	Kirchen- gemeinde	
5. 17.01.2021	2. Sonntag nach Epiphantias	Diakonie Mittel- deutschland	Ehe- u. Le- bensbe- ratung
6. 24.01.2021	3. Sonntag nach Epiphantias	Hospizarbeit	Aus- u. Wei- terbildung, Supervision v. Haupt- u. Eh- renamtlichen i. d. Hospizarbeit
7. 31.01.2021	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Mittel- deutsches Bibelwerk	Arbeit mit Schulklassen und Lehrkräf- ten

### Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung

Vom 16. Oktober 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206) in Verbindung mit § 15 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 320), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318), die folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Kirchenbauverordnung vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 115, berichtigt S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

- Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die als Anlage zu dieser Verordnung angefügten „Ökolo-

gischen Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ (Anlage 1) sollen bei allen Baumaßnahmen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beachtet werden.“

- In Nummer 4.1 Satz 1 Nummer 3 werden vor dem Satzpunkt die Worte „und der Erarbeitung von kreiskirchlichen Gebäudekonzeptionen“ eingefügt.
- Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zur Wahrnehmung der den Kreiskirchenämtern obliegenden Aufgaben werden Kirchenbaureferenten und Bausachbearbeiter eingesetzt. Der Kirchenbaureferent soll einen Hochschulabschluss als Diplomingenieur, einen Master in den Fachrichtungen Architektur oder Bauwesen oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.“
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Kirchenbaureferenten haben die sich aus der Anlage 2 und die Bausachbearbeiter die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ergebenden Arbeitsaufgaben.“
- Nummer 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für Dienstwohnungen ist die Verordnung über Pfarrdienstwohnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einschließlich dazu erlassener Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.“
- Nummer 9.3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Soweit eine öffentliche Ausschreibung, insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel, erforderlich ist, sind die entsprechenden Vergabegesetze und -verordnungen des Bundes und der Länder zu beachten.“
- In Nummer 10.2 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
“Für die Kunstguterfassung erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Gebühren entsprechend der geltenden Gebührenordnung (Anlage 4).“
- In der Überschrift von Nummer 11.4 wird das Wort „Fachreferenten“ durch das Wort „Referenten“ ersetzt.
- In Nummer 12 Absatz 4 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- Die Anlage 1 „Ökologische Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.
- Die bisherige Anlage 1 „Arbeitsaufgaben Kirchenbaureferent/in Bau“ wird Anlage 2 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- Die Anlagen 3 „Arbeitsaufgaben Sachbearbeitung Bau“ und 4 „Gebührenordnung für die Erfassung von Kirchlichem Kunst- und Kulturgut“ aus dem Anhang zu dieser Verordnung werden angefügt.
- Die bisherige Anlage 2 „Gebührenordnung für die Tätigkeit der regionalen Orgelsachverständigen“ wird Anlage 5 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2020  
(8002-02)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

### **Anlage 1** **Ökologische Grundsätze bei baulichen Maßnahmen** **im Bereich der EKM**

Die gemeinsame Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung schließt auch die Verantwortung im Umgang mit Energie und Baustoffen ein. Insofern bieten die nachfolgenden Festlegungen einen verbindlichen Rahmen im Bereich des Kirchlichen Bauens. Jede technische Entwicklung, die Entwicklung und Anwendung von Baumaterialien eingeschlossen, muss somit den Kriterien im verantwortlichen Umgang mit der Umwelt folgen.

Den Kirchen kommt dabei eine besondere und beispielgebende Rolle zu.

Bei der Bewältigung von Renovierungs-, Sanierungs-, Um- und Neubauvorhaben ist es besonders wichtig, ein Gebäude und eine Baumaßnahme komplex aufzufassen und z. B. hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung oder dem Einsatz umweltverträglicher Baustoffe ausgewogen zu einer Lösung zu führen. Auch die Frage der Umweltverträglichkeit bei der unvermeidlichen Entsorgung von Baustoffen im Bauprozess ist Rechnung zu tragen.

Alle kirchlichen Mitarbeitenden, hauptamtliche wie ehrenamtliche, die für kirchliche Gebäude Verantwortungen tragen, sollen alles ihnen Mögliche unternehmen, um Treibhausgasemissionen kirchlicher Gebäude zu reduzieren.

#### **1. Gebäudeplanung**

- (1) Gebäudeplanung und Gebäudemanagement müssen so gestaltet werden, dass Energieverbräuche verringert werden.
- (2) Nutzungen sind soweit möglich zu konzentrieren.
- (3) Flächenverbrauch durch Neu- und Erweiterungsbauten soll vermieden oder kompensiert werden.

#### **2. Umweltverträgliche Baustoffe**

- (1) Baumaterialien sollen so gewählt werden, dass bevorzugt nachwachsende Rohstoffe, Materialien ohne toxische Eigenschaften und mit guten Weiterverwertungsmöglichkeiten sowie recycelte Materialien verwendet werden (z. B. keine Verbundwerkstoffe).
- (2) Vorrangig einzusetzen sind:
  1. natürliche und nachwachsende Rohstoffe beziehungsweise wenig gesundheitsgefährdende Materialien, wie wasserlösliche Farben und natürliche Bau- und Dämmstoffe, wie Holz, Holzwerkstoffe, Kork, Schilf, Stroh, Lehm, Blähton, Zelluloseflocken;
  2. nach FSC oder PEFC zertifiziertes Holz oder Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft“;
  3. Produkte aus REA-Gips (Gips aus Rauchgasentschweflungsanlagen) gegenüber Naturgipsprodukten und
  4. emissionsarme Bau- und Werkstoffe mit recyclingfähigen Eigenschaften.
- (3) Zu vermeiden ist der Einsatz von:
  1. nicht zertifizierten Hölzern;
  2. Materialien aus Polyvinylchlorid (PVC);
  3. nicht biologisch abbaubaren Kunststoffen bei Verpackungen.
- (4) Unzulässig sind:
  1. FCKW-haltige Materialien (z. B. FCKW-haltige Dämmstoffe) und
  2. formaldehydhaltige Materialien (z. B. formaldehydhaltige Kleber, Lacke, Spanplatten).
- (5) Gold und Aluminium sind – soweit unbedingt erforderlich – nur sehr sparsam einzusetzen. Recycelte Edelmetalle oder Edelmetalle mit Zertifizierung, die die Einhaltung der Gesetze zum Schutz von Mensch

und Natur kontrollieren, sind zu bevorzugen (z. B. fairtrade Gold).

- (6) Dem konstruktiven Holzschutz ist soweit möglich gegenüber einem chemischen Holzschutzmittel Vorrang zu geben. Holzschutzmittel und Holzanstrichstoffe sind sparsam einzusetzen.

#### **3. Energiesparmaßnahmen**

- (1) Bei Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen ist zu prüfen, ob Regenwassernutzungsanlagen und Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung installierbar sind.
- (2) Auch bei Umbaumaßnahmen am Denkmal sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (ENEV) soweit wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.
- (3) Bei größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Neubaumaßnahmen ist der Einsatz von umweltfreundlichen oder regenerativen Energien zu prüfen und ein Energiekonzept zu erstellen. Dabei sind auch bestehende Energieerzeuger- und Verbraucheranlagen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

#### **4. Außenanlagen**

Nicht überbaute Flächen müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere Nutzung erforderlich sind. Wege sind wasserdurchlässig anzulegen. Die Versiegelung des Bodens ist so gering wie möglich zu halten. Schotter- oder Kiesgärten sind nicht zulässig. Werden Anpflanzungen entfernt (Bäume, Sträucher und Hecken), ist für eine entsprechende Ersatzanpflanzung zu sorgen. Bei einer Bepflanzung der Außenanlagen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze und Sträucher einzusetzen.

#### **5. Umsetzung der Vorschriften**

In Architekten- und Planungsverträgen ist ausdrücklich auf die Verbindlichkeit dieser Grundsätze hinzuweisen.

### **Anlage 2**

#### **Arbeitsaufgaben Kirchenbaureferent/in Bau**

- Beratung vor Ort zu baufachlichen Angelegenheiten wie Planung, Durchführung und Abrechnung sowie zu Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Anträge an landeskirchliche Fonds, Fördermittel)
- Entwicklung von Sanierungskonzepten und Entscheidungen zur baufachlichen Dringlichkeit
- Beratung zum Abschluss von Planerverträgen (Architekten, Ingenieure, Restauratoren, Orgelbauer usw.)
- erster Ansprechpartner in Fragen kirchlichen Kunst- und Kulturgutes (Kunstgut, Orgeln, Glocken, Turmuhren) und Einbeziehung der Referenten des Baureferats des Landeskirchenamts im Stellungsverfahren
- Zusammenarbeit mit Projektbetreuern, Fördermittelgebern, Genehmigungsbehörden
- Baufachliche und verwaltungstechnische Bearbeitung von kirchenaufsichtlichen Baugenehmigungen
- Mitwirkung bzw. Führen von denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Mitwirkung bei der Leitung, Abrechnung und Abnahme komplexer Bauabschnitte
- Votierung gegenüber Fördermittelgebern zu anstehenden Baumaßnahmen aus baufachlicher, denkmalrechtlicher und finanztechnischer Sicht
- Votierung und Beratung zu Baumittelanträgen an kreiskirchliche und landeskirchliche Fonds (z. B. Baulast-, Struktur-, Ausgleichs-, Orgelfonds)

- Mitarbeit in kirchlichen Gremien (insbesondere im Rahmen der Entscheidung über Anträge an den Baulastfonds)
- Führen von Prioritätenlisten als Grundlage für die Abstimmung mit Fördermittelgebern (TLDA, Städtebauförderung, Stiftung DSD, KIBA, Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer usw.) und Abstimmung mit dem Baureferat des Landeskirchenamts
- Prüfung von Honorarrechnungen zu Planungsleistungen
- Feststellen von Mängelursachen und Baufehlern
- Baufachliche Prüfung von Verwendungsnachweisen an Fördermittelgeber
- Mitwirken bei Objektübergaben und bei Pfarramtsübergaben
- Unterstützung kirchlicher Körperschaften bei der strategischen Planung des Gebäudebestandes
- Unterstützung des Kirchenkreises bei der Erarbeitung der Gebäudekonzeption (insbesondere vor dem Hintergrund der Regionalplanung und der Gemeindegliederentwicklung)
- Zuarbeit zur Gebäudestatistik für das Baureferat des Landeskirchenamts

**Anlage 3  
Arbeitsaufgaben Sachbearbeitung Bau**

- Büroorganisation und allgemeine Sekretariatsarbeiten, wie Terminplanung und -koordinierung für die Kirchenbaureferenten/-innen, Postbearbeitung und allgemeine Schriftgutverwaltung
- Antragsbearbeitung im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Antragsunterlagen auf Vollständigkeit prüfen, ggf. Nachforderungen und Stellungnahmen einholen, weiterleiten) und im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren (Fristenüberwachung, getrennte Aktenführung, Vollständigkeitsprüfung, Schriftverkehr, Genehmigungsbescheide nach Mustervorlage vorbereiten)
- Bearbeitung von Fördermittelanträgen (Registrierung, Vervollständigung, Stellungnahme der Kirchenbaureferenten/-innen einholen, Vorbereitung Priorisierung, Weiterleitung an Zuwendungsgeber)
- Finanzierungsentscheidungen vorbereiten (Listen für Baulastfonds führen, Unterlagen für Ausschüsse zusammenstellen und verteilen, Stellungnahmen abfordern, Vollständigkeit prüfen, Vorlagereife)
- Bauausschüsse organisieren (Termine, Einladungen, Unterlagen, Beschlussentwürfe schreiben, Protokollführung und - versand, Zuwendungsbescheide nach Mustervorlage vorbereiten)
- Gebäudestatistik und weitere Datenbanken pflegen

**Anlage 4  
Gebührenordnung für die Erfassung von Kirchlichem Kunst- und Kulturgut**

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der zu erfassenden Gegenstände. Sie beträgt
 

- bis zu 25 Objekte	100 Euro
- bis zu 50 Objekte	130 Euro
- bis zu 75 Objekte	160 Euro
- bis zu 100 Objekte	190 Euro
- je weitere 25 Objekte	+30 Euro

Die geschätzte Anzahl der zu erfassenden Gegenstände wird den kirchlichen Körperschaften vor der Erfassung durch das Landeskirchenamt mitgeteilt.

Eine deutliche Veränderung der Anzahl der zu erfassenden Gegenstände während der Erfassung wird der kirchlichen Körperschaft durch das Landeskirchenamt angezeigt und hat eine Anpassung der Gebühren zur Folge.

2. Für die Ausfertigung einer Zweitedokumentation (z. B. bei Verlust oder Aktualisierung des Datenbestandes) werden 25 Euro erhoben.
3. Weitere Sach- und Nebenkosten sind in den unter Punkten 1 bis 3 genannten Beträgen enthalten.

**Anlage 5  
Gebührenordnung für die Tätigkeit der regionalen Orgelsachverständigen**

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
  1. Die Orgelsachverständigen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erhalten für ihre Beratungstätigkeit Gebühren und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Ziffer II.
  2. Die Orgelsachverständigen sind verpflichtet, die Gebühren und Fahrtkosten prüfbar gegenüber den kirchlichen Körperschaften nachzuweisen. Für diesen Nachweis ist das vom Landeskirchenamt vorgegebene Muster zu verwenden.
  3. Die Kosten der Erstgutachten werden den kirchlichen Körperschaften aus dem Orgelfonds bei der Landeskirche erstattet.
  4. Die Versteuerung ist Sache der bzw. des Orgelsachverständigen.

- II. **Gebühren und Fahrtkosten**
  1. **Gebühren bei Begutachtung**
    - 1.1 Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten bzw. Erarbeitung eines Grundkonzepts mit Leistungsbeschreibung (Erstgutachten)
 

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern:	95 Euro
mit 11 bis 25 Registern:	140 Euro
ab 26 Registern:	185 Euro
    - 1.2 Für Leistungen unter Punkt 5.1. (Erstgutachten), die über den normalen Aufwand hinaus gehen (aufwendige Archivrecherche, aufwendige Pfeifenaufnahme, Dispositionsentwurf bei Neubau) können auf Antrag vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.
    - 1.3 Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich schriftlichem Abnahmebericht, sachliche Prüfung der Schlussrechnung der Orgelbaufirma
 

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern:	95 Euro
mit 11 bis 25 Registern:	140 Euro
ab 26 Registern:	185 Euro
  2. Die weiteren Leistungen des bzw. der Orgelsachverständigen (z. B. Angebotsauswertung, Beratung des Gemeindegemeinderates, Stellungnahmen und Begleitung der Orgelbaumaßnahme) werden nach Zeitaufwand (ohne Wegezeit) berechnet. Der Stundensatz beträgt 28 Euro.
  3. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  4. Weitere Sachkosten und Fahrzeiten sind in den unter Punkten II.1 bis 2 genannten Beträgen enthalten.

**Beschluss über die Änderung der Ordnung  
für den kirchlichen Eigenbetrieb  
„Tagungs- und Begegnungsstätten der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“**

Vom 6. Oktober 2020

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (Abl. S. 183), zuletzt geändert am 24. November 2018 (Abl. S. 206), beschlossen:

**Artikel 1**

Die Ordnung für den kirchlichen Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 30. Januar 2018 (Abl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Leiterin oder der Leiter des Dezernates Finanzen des Landeskirchenamtes oder eine von ihr bzw. ihm benannte Referatsleitung des Dezernates Finanzen“
2. § 8 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. eine von der Leiterin oder dem Leiter des für Fragen von Gemeinde und Bildung zuständigen Dezernates oder eine von ihr bzw. ihm benannte Referatsleitung des für Fragen von Gemeinde und Bildung zuständigen Dezernates“
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Kollegium bestellt als weitere sachkundige Person gemäß § 8 Absatz 2 die Leiterin oder den Leiter des Referates Finanzen in den Verwaltungsrat.“
4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Das Kollegium bestimmt zur Leitung des Verwaltungsrates Herrn Oberkirchenrat Große.“

**Artikel 2**

Die Änderung wird rückwirkend zum 1. Oktober 2020 wirksam.

Erfurt, den 9. November 2020  
(5560-01:0004)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

---



---

**C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

---

*Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer\*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog\*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer\*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

*Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

*Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:*

Pfarrer\*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

**I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Annaburg-Klößen-Prettin II
2. Pfarrstelle Calbe-Brumby
3. Pfarrstelle Klötze
4. Pfarrstelle Mansfeld
5. Pfarrstelle Welbsleben
6. Stadtjugendpfarrstelle Jena

**II. Kreispfarrstellen**

1. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Torgau

**III. Superintendentenstellen**

---

**IV. landeskirchliche Stellen**

- landeskirchliche Pfarrstelle eines/einer Schulbeauftragten für die Kirchenkreise im Propstsprengel Gera-Weimar

**Zu I. 1.:**

**Pfarrstelle Annaburg-Klöden-Prettin II**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 16

Gemeindeglieder: 1 400

Einwohner: ca. 5 500

Dienstszitz: Prettin

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d) sowie Pfarrer\*innen mit gemeindepädagogischem Schwerpunkt (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Kommen Sie zu uns ins schöne Elbtal zwischen Torgau und Wittenberg in das Kernland der Reformation! Lassen Sie sich inspirieren von einer offenen Landschaft an den Ufern der Elbe und brechen Sie mit uns zu neuen Ufern auf!

*Das finden Sie bei uns:*

- die Elbe – Synonym für unseren Flow, mit dem wir unseren Glauben ins Fließen bringen, so dass wir Ehrenamtlichen und Gemeindeglieder unsere Potentiale nutzen und entfalten können,
- das saftige Grün der Wiesen – Symbol für die frohe Botschaft Gottes, die durch so viele junge Gemeindeglieder\*innen unserer Kirche neue Frische verleiht,
- den sonnengelben Löwenzahn – Wenn er ins Fliegen kommt, dann ist er wie Gottes Geist, der unsere Ideen auf fruchtbaren Boden fallen lässt, so entstanden die von der EKM geförderten Erprobungsräume „Bücherkirche Axien“, die „Überraschungs-Kirche“ und andere wunderbare Projekte,
- ein Netz der Verbundenheit zwischen den Orten mit 16 Kirchen und mit den Gemeinden der Region im Pfarrgebiet Annaburg-Klöden-Axien I, für die eine Pfarrerin zuständig ist, das Netz trägt auch, wenn ein Pfarrer unsere Gemeinde verlässt,
- Sternstunden, nicht nur am Heiligen Abend, wenn durch viele engagierte Leute Krippenspiele und andere Feste im Jahreslauf gefeiert werden,
- mit Vogelgezwitzcher am Morgen, wenn die Natur zu ihren Lob-Preis-Liedern erwacht – unsere Gemeinde musiziert in Singschule, „Lied-Gut“, Bläsergruppe, Wort und Musik, Projektchören, Konzerten und Taizé-Gesängen,
- Kinderlachen – in der evangelischen Grundschule in Holzdorf, in der Oase, den Regenbogenfischen und den Kreativ-Kids,
- Getreide und landwirtschaftliche Flächen – für unser tägliches Brot, welches unserer Gemeinde schmeckt und nicht nur von den Konfis zum Erntedank für die Klödener Höfe gebacken und verkauft wird,
- Gemeinden auf Reisen – nicht mehr auf Eseln, jedoch oft gemeinsam zu Orgel- und Gemeindefahrten, zu Festgottesdiensten und so manch anderem Event sowie zu Tagungen und Seminaren der EKM z. B. für die Erprobungsräume,
- Kita, Schule, Banken, Supermärkte und kleinere Einkaufsfilialen vor Ort.

Hier leben und feiern wir unseren christlichen Glauben. Auf uns können Sie bauen, so dass wir gemeinsam unsere Potentiale im Sinne Jesu Christi entfalten können. Hauptamtliche Unterstützung erfahren sie von:

- der Pfarrerin der Pfarrstelle Annaburg-Klöden-Prettin I,
- Gemeindesekretärin,
- Kantorin,
- Jugenddiakon,
- Kirchnerin,
- Prädikantin,
- Friedhofsmitarbeiter,
- viele Ehrenamtlichen im Lektorat, in der Kirchenmusik und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

*Kasualien:*

	2017	2018	2019
Taufen	5	10	14
Konfirmationen	10	4	15
Trauungen	---	2	9
Bestattungen	5	17	10

*Pfarrdienstwohnung:*

Sowohl in Prettin als auch in Axien ist eine geräumige Pfarrwohnung mit weitläufigem Gelände (Axien) vorhanden. Über den Pfarrsitz wird in Absprache mit dem Kreiskirchenrat entschieden.

*Das wünschen wir uns:*

- eine Pfarrperson mit gemeindepädagogischem Schwerpunkt, die projektorientiert arbeitet und die Potentiale vor Ort nutzt, um Gemeinde zu entwickeln und zu stärken und dabei eigene Ideen einbringt,
- die im Zusammenspiel mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden Freude daran hat, in einem säkularer werdenden Umfeld das Evangelium in der Gemeinde und darüber hinaus in Wort und Tat zur Wirkung zu bringen,
- die Gottesdienste für alle Altersgruppen lebendig gestaltet,
- die sich der Lebensfragen der Menschen auf Augenhöhe und dialogisch annimmt und auch mit kommunalen Institutionen und verschiedenen zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern kooperiert.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Dr. Gabriele Metzner, Tel.: 03491/403200, E-Mail: buero@kirchenkreiswittenberg.de
- Nicole Erxlebe (GKR Vorsitzende Prettin), Tel.: 035386/605878
- Silva Hentschel (GKR Vorsitzende Großtreben-Dautzchen), Tel.: 035386/24178, E-Mail: silva-hentschel@t-online.de
- Pfarrbüro Prettin, Tel.: 035386/22563, E-Mail: kirche-prettin@gmx.de

**Zu I. 2.:**

**Pfarrstelle Calbe-Brumby**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Egeln

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 8

Gemeindeglieder: 1 098

Einwohner: 10 900

Dienstszitz: Calbe/Saale

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Nach fünfjähriger Verbindung durch einen Stelleninhaber wurden die bisherigen Pfarrbereiche Calbe und Brumby kürzlich in der neu errichteten Stelle Calbe-Brumby vereint. Die Gemeinden sind in zwei Verbänden organisiert, dem Kirchengemeindeverband Calbe-Schwarz (Calbe, Gottesgnaden, Schwarz, Trabitze) und dem Kirchspiel Brumby (Brumby, Glöthe, Neugattersleben, Üllnitz). Als Stelleninhaber\*in können Sie in einem Team aus hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden Ihren Dienst tun. Eine Gemeindepädagogin (50 Prozent) verantwortet derzeit die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Bereich Brumby. Das Gemeindebüro (Standorte in Calbe und Brumby) ist durch eine Gemeindegeschäftsführerin mit insgesamt 13,75 Std./Woche besetzt. Küsterdienste werden im gesamten Pfarrbereich von Ehrenamtlichen verrichtet.

#### Infrastruktur:

Der Pfarrbereich ist ländlich geprägt. Die Pfarrstelle liegt zentral in Sachsen-Anhalt, im Salzlandkreis, 35 km südlich von Magdeburg. Über die nahen Autobahnen 14 und 36 bestehen optimale Verkehrsverbindungen in Richtung Magdeburg, Halle und den Harz. Die öffentlichen Verkehrsmittel (Bus und Bahn) sind sehr gut ausgebaut. Kindertagesstätten, Grundschule, weiterführende Schulen (Realschule/Gymnasium) befinden sich in Calbe. Christliche Grund- und Sekundarschulen befinden sich im benachbarten Gnadau und Barby. Eine medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind in Calbe und Umgebung gegeben, ebenso vielfältige Möglichkeiten für Sport- und Freizeitaktivitäten. Der Elbe-Saale-Radwanderweg führt durch Calbe.

Seit 2006 gehört die Brumbyer Kirche zu den Autobahnkirchen. Sie ist daher täglich geöffnet. Die schöne Pfarrwohnung (150 m<sup>2</sup>, fünf Zimmer, Küche, ein Bad, zwei WCs) wurde 2016 grundlegend saniert. Sie liegt ca. fünf Gehminuten vom Gemeindehaus entfernt. Ein idyllischer Garten gehört zur Wohnung. Unsere Kirchen und Wohngebäude befinden sich weitestgehend in baulich gutem Zustand. In den Gemeinden sind engagierte und selbstständig arbeitende Gemeindeglieder tätig, die in der Verwaltung und bei Baumaßnahmen Verantwortung übernehmen. Dennoch erhoffen wir von der zukünftigen Pfarrperson gute Unterstützung bei den Aktivitäten der Gemeindeglieder und bei der Bewältigung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden. In Calbe, Brumby, Glöthe und Neugattersleben existieren Gemeindehäuser, die vielfach nutzbar sind.

#### Amtshandlungen:

	2017	2018	2019
Taufen	6	9	4
Konfirmationen	5	1	8
Hochzeiten	1	1	1
Beerdigung	17	19	14

#### Weitere Aktivitäten in den Gemeinden:

Das Zentrum des Gemeindelebens in allen Gemeinden ist der Gottesdienst. Weiterhin sind uns wichtig:

- Familien- und Kindergottesdienste regelmäßig und insbesondere zu hohen Festtagen,
- regionale Feste innerhalb des Kirchenjahres, verteilt auf alle Gemeinden,
- aktive Beteiligung an Festen der Kommunen,
- Vorschulkreis, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde,
- Gesprächskreise, Seniorenkreise, Bibelkreise,
- Kirchenkonzerte und Kirchenkino,
- ökumenische Gottesdienste und Andachten, Weltgebetstag,
- Gemeindebrief viermal jährlich für den Pfarrbereich.

Die Veranstaltungen werden in gemeinsamer Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter, der GKR und einem zuverlässigen Stamm Ehrenamtlicher vorbereitet und organisiert.

#### Wir wünschen uns eine/n Pfarrstelleninhaber\*in:

Die/der auf Menschen zugehen kann und den Glauben nach außen trägt. Sie/er sollte das Leben in der Kleinstadt und auf dem Land lieben und in allen Gemeinden Präsenz zeigen. Im Mittelpunkt der Arbeit sehen wir die Seelsorge und die zeitgemäße und verständliche Verkündigung des Evangeliums. Persönliche Kontakte und Besuche sollten Herzenssache sein und im Sinne offener Gemeinden Christen und Nichtchristen generationsübergreifend im Blick haben. Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Verantwortlichen ist erwünscht. Die Integration von Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen in die Gemeindearbeit ist für uns ein zentrales Anliegen. Unter Anknüpfung an bewährte Traditionen freuen wir uns auf neue Ideen und Konzepte, die zu einer Ausstrahlung in die Gesellschaft führen und das Leben der einzelnen Gemeinden weiter zusammenführen sollte. Dazu bieten wir gern einen Freiraum entsprechend der eigenen Gaben und Fähigkeiten. Engagierte und selbstständig arbeitende Kirchenälteste, die hoffnungsvoll in die Zukunft blicken, freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

#### Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268/98823, E-Mail: matthias.porzelle@kk-egeln.de
- Dr. Liane Hilfert, GKR-Vorsitzende KGV Calbe; Tel.: 0157/81773193 oder 039291/464566
- Heidemarie Pierau, GKR-Vorsitzende Ksp. Brumby, Tel.: 0177/1723614 oder 039291/40361, E-Mail: h.pierau@web.de

#### Zu I. 3.:

##### Pfarrstelle Klötze

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg  
Kirchenkreis: Salzwedel  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Predigtstätten: 8  
Gemeindeglieder: 1187  
Dienstort: Klötze  
Dienstwohnung: nicht vorhanden  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)  
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Im Norden Sachsen-Anhalts liegt in der Altmark die Kleinstadt Klötze. Zum Pfarrbereich gehören die in einem Kirchengemeindeverband zusammengefassten Gemeinden: Brüchau, Hohenhennungen, Klötze, Lockstedt, Nesenitz, Neuendorf, Schwiesau und Siedentramm. In den einzelnen Orten arbeiten Ehrenamtliche in mehreren Bereichen mit. Die Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand.

#### Folgende Amtshandlungen wurden in den letzten Jahren durchgeführt:

	2017	2018	2019
Taufen	3	5	8
Konfirmationen	6	6	4
Trauungen	---	2	2
Beerdigung	12	16	23

Das Gemeindeleben wird wesentlich durch die regelmäßigen Gottesdienste in Klötze und durch Gottesdienste in größeren Abständen in den Dorfgemeinden geprägt. Besondere Gottesdienste in freier Natur wie der Himmelfahrtsgottesdienst, der

Pfingstgottesdienst und der Waldgottesdienst versammeln eine große Gottesdienstgemeinde aus den verschiedenen Orten. Ein vielfältiges Angebot für Kinder und Familien bietet Heimat und strahlt nach außen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Arbeit der Evangelischen Familienbildungsstätte in Klötze. Hier wird an fast allen Wochentagen ein anspruchsvolles Programm für alle Altersgruppen angeboten. Die Evangelische Familienbildungsstätte mit drei Mitarbeiterinnen, mehreren Honorarkräften und Ehrenamtlichen wird durch zwei teileingestellte Mitarbeiterinnen geleitet.

Im Pfarrbereich arbeiten weiterhin eine Gemeindepädagogin (25 Prozent) und eine Pfarrbereichssekretärin (sechs Wochenstunden). Die Zusammenarbeit im Gemeindekirchenrat des Gemeindeverbandes ist gut strukturiert. Verschiedene Ausschüsse bereiten die monatlichen Sitzungen vor und erledigen Teilaufgaben selbstständig. Die ehrenamtliche Arbeit des Gemeindekirchenrates ist geprägt von Engagement, Motivation, Offenheit und Teamfähigkeit. Für die Sitzungen des Gemeindekirchenrates, für Gespräche und die Arbeit der Sekretärin steht ein kleiner Neubau neben der Familienbildungsstätte zur Verfügung.

Die Stadt Klötze liegt am Rande eines größeren Waldgebietes mit vielfältigen Möglichkeiten der Erholung und mit einem gut ausgebauten Radwegenetz. Schulen, Kindertagesstätten, Krippen, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeiteinrichtungen, Freibad usw. sind in Klötze vorhanden.

Eine Wohnung kann im Pfarrbereich frei gewählt werden. Bei der Suche helfen der Gemeindekirchenrat und der Kirchenkreis. Das alte Pfarrhaus ist nicht mehr bewohnbar. Eine Sanierung war zuletzt nicht zu finanzieren.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/305251, E-Mail: mail@m-heinrich.eu
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Remo Schwerin, Tel.: 0173/5967667, E-Mail: RemoSchwerin@web.de

#### **Zu I. 4.:**

##### **Pfarrstelle Mansfeld**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Stellenumfang: 100 Prozent (Verbindung möglich mit der gleichzeitig ausgeschriebenen Pfarrstelle Welbsleben)

Predigtstellen: 11

Gemeindeglieder: 790

Dienstszitz: Mansfeld

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

**Die Besetzung durch ein Pfarrerehepaar ist möglich. Dazu wird auf die Ausschreibung des Pfarrbereiches Welbsleben verwiesen.**

Der Pfarrbereich Mansfeld umfasst das Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt und die Kirchengemeinde Klostermansfeld. Zum Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt gehören die Kirchengemeinden Mansfeld, Leimbach, Möllendorf mit Blumerode, Vatterode mit Gräfenstuhl, Annarode, Siebigerode, Großörner und Burgörner. Die Ortschaften liegen nicht weit voneinander entfernt. Das Pfarrhaus mit Dienstwohnung in Mansfeld liegt etwa in der Mitte des Pfarrbereiches. Es bietet eine Wohnfläche mit derzeit 120 m<sup>2</sup>, inklusive separater Gästewohnung, einen nicht einseharen Hinterhof mit Schuppen und einen (mit

jungen und alten Obstbäumen bepflanzten) Garten, inklusive separater Einfahrt.

Die Ortschaften der Kirchengemeinden mit kleinstädtischem und dörflichem Charakter liegen in der bezaubernden Landschaft des Vorharzes. Sie gehören gleichsam alle zur Heimat Martin Luthers, der hier nicht nur aufwuchs, sondern später auch reformatorisch in Erscheinung trat. Zusammen mit der Kirchengemeinde Klostermansfeld und ihrer beeindruckenden romanischen Klosterkirche bilden die Gemeinden einen Ring um Burg und Schloss Mansfeld. Hier befindet sich eine kirchliche Bildungseinrichtung, die bereits seit 1947 besteht und Konfirmanden- und Jugendgruppen aus ganz Deutschland und dem Ausland empfängt.

Gute Anbindungen an die Eisenbahn (Klostermansfeld oder Eisleben) bzw. an das Autobahnnetz (A36, A38, A14) sind gegeben. Halle, Magdeburg bzw. Erfurt sind per Bahn oder per Auto in weniger als einer Stunde erreichbar. Schulen (Grund- und Sekundarschule mit Schulhort in Mansfeld, Gymnasium in Hettstedt) und KITAs (z. B. Mansfeld, Leimbach) sind ebenso vor Ort vorhanden wie Einkaufsmöglichkeiten. Die ärztliche Versorgung ist gut aufgestellt. Krankenhäuser gibt es in Hettstedt, Eisleben und Sangerhausen.

Geleitet wird das Kirchspiel wie die Kirchengemeinde Klostermansfeld von je einem Gemeindekirchenrat, die sich seit der letzten Wahl stark verjüngt haben und ein ausgewogenes Verhältnis von jungen und alten bzw. erfahrenen und neuen Ältesten ausweisen. Zudem wurde 2019 ein Bauausschuss ins Leben gerufen, der die Arbeit des GKR zugunsten anderer gemeindlicher Aufgaben entlasten soll.

Zwei Gemeindebüros (Mansfeld, Klostermansfeld) unterstützen mit je einer Mitarbeiterin bei der gemeindlichen Verwaltung (z. B. der drei kirchlichen Friedhöfe). In der Region Mansfelder Land arbeiten eine Kantorin und eine Gemeindepädagogin, daneben aber auch einige ehrenamtliche Organisten, Erzieher, Lehrer und eine erfahrene Lektorin.

In den einzelnen Kirchengemeinden treffen sich regelmäßig Frauen und freuen sich auf die Begegnung mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer. Übergemeindliche Kreise gibt es auch: den Männerkreis und den Bibelkreis.

*Wir freuen uns auf eine/n Pfarrer\*in, die bzw. der:*

- mit Menschen gern in Kontakt tritt und ein offenes Ohr für ihre Anliegen hat,
- dörflich und kleinstädtisch strukturiertes Gemeindeleben in seiner Vielfalt erkennt, stützt und bereichert,
- das Zusammenwirken mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen schätzt und fördert (u. a. Luthermuseum, Kirchbauverein, Friedhofsverwaltung, Arbeitskreise, Heimatverein, KITAs und Schulen, FFW),
- regionale Arbeit pflegt und weiterentwickelt (Konfirmandenarbeit),
- das kirchliche und kulturelle Erbe Martin Luthers und der Reformation als gemeindliches Gestaltungselement begreift (u. a. Fest „Luthers Einschulung“, Tourismus, Kirchenführer),
- die Anliegen und Bedürfnisse von Mitarbeitern und Senioren im Johanniterhaus, das traditionell eine enge Verbindung zur Kirchengemeinde hat, seelsorgerisch und im Kuratorium begleitet,
- Freude am traditionsbewussten und themenbezogenen gottesdienstlichen Leben hat und sich vor zwei regelmäßigen Andachten im Monat und drei Gottesdiensten am Wochenende nicht scheut.

Die Gemeindekirchenräte können sich eine Zusammenarbeit mit einem/einer Pfarrer\*in oder einem Pfarrerehepaar gut vorstellen. Hierbei sei verwiesen auf die Ausschreibung des Pfarrbereiches Welbsleben.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Frau Christina Stertze, GKR-Vorsitzende Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt, Tel.: 034782/21729
- Frau Carina Kirchberg, GKR-Vorsitzende Kirchengemeinde Klostermansfeld, Tel.: 034772/28831
- Superintendent Andreas Berger, Freistr. 21,06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de

**Zu I. 5.:****Pfarrstelle Welbsleben**

Propstsprengel Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Stellenumfang: 50 Prozent (Anhebung des Dienstumfangs auf 100 Prozent ist möglich in Verbindung mit der Ev. Heimvolkshochschule Alterode oder in Verbindung mit der Pfarrstelle Mansfeld)

Predigtstellen: 8

Gemeindeglieder: 557

Dienstwohnung: nicht vorhanden (Wohnmöglichkeit in kircheneigenem Gebäude vorhanden)

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Welbsleben besteht aus acht Orten, die in drei Kirchengemeindeverbänden organisiert sind. In den Kirchengemeinden Alterode, Welbsleben, Sylta, Quenstedt finden vierzehntägig Gottesdienste statt, in Harkerode und Arnstedt monatlich, in Stangerode und Ulzigerode hingegen nur an Festtagen. Die weiteste Entfernung (Stangerode-Arnstedt) beträgt 15 Kilometer. Eine mögliche Wohnung mit 150 m<sup>2</sup>, Loggia, Balkon und abgeschlossenem Gartenteil befindet sich im 1. OG des Quenstedter Pfarrhauses.

Der Pfarrbereich befindet sich im östlichen Harzvorland in der Stadt Arnstein. In Welbsleben befinden sich die Grundschule und der Hort der Kommune sowie ein Kindergarten, allgemeinmedizinische Praxen und eine Apotheke. Andere Orte des Pfarrbereiches haben ebenfalls Kindergärten. Weiterführende Schulen gibt es in Hettstedt (Gymnasium), Mansfeld (Sekundarschule) und in Aschersleben (Privatschule). Musikalische Ausbildung kann in den nahegelegenen Städten Aschersleben und Hettstedt wahrgenommen werden, dort finden sich auch Krankenhäuser und Einkaufsmöglichkeiten. Die Fernanbindung ist über die A36 gegeben, Magdeburg, Braunschweig oder Halle sind in einer Stunde erreichbar. Bahnhöfe finden sich in Aschersleben und Hettstedt.

Die Leitung der drei Gemeindegemeinderäte liegt in erfahrenen ehrenamtlichen Händen, ebenso der Kirchen- und Küsterdienst in den Orten des Pfarrbereichs. Das Gemeindebüro im Pfarrhaus in Quenstedt unterstützt die Verwaltung der Gemeinden. Im Pfarrbereich arbeitet eine Gemeindepädagogin mit 25 Prozent Dienstumfang, die gut besuchte Christenlehrestunden in Welbsleben und Alterode anbietet und Familiengottesdienste mitgestaltet. In der Region Mansfelder Land ist eine Kantorin angestellt. Ehrenamtlich wirken im Pfarrbereich drei ausgebildete Lektorinnen, hinzu kommt ein Organist und bei Bedarf ein kleiner Posaunenchor.

Die monatlichen Frauenkreise in vier Orten sind eine wichtige Stütze des Gemeindelebens.

Zum Pfarrbereich gehören zwei Altenpflegeheime mit ambulanten und stationären Pflegeangeboten für den ländlichen Raum. Dort finden monatliche Andachten statt.

Die Evangelische Heimvolkshochschule Alterode ist ein wichtiger Partner, besonders für die Kirchengemeinde in Alterode, aber auch weit über die Grenzen des Pfarrbereiches hinaus.

Mit ihren vielfältigen Angeboten belebt die Heimvolkshochschule die Gemeinden und unterstützt durch qualifizierte Fortbildungen die Ehrenamtlichen des Pfarrbereiches.

*Wir freuen uns auf eine/n Pfarrer\*in/ordinierte/n Gemeindepädagog\*in, die bzw. der:*

- die Bereitschaft für das Leben auf dem Land mitbringt und es bereichert,
- auf Menschen zugeht,
- ein Herz für traditionelle, aber auch neue Formen der Gemeindegemeindearbeit hat,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Kommunen als notwendig erkennt und diese weiter ausbaut.

Die Gemeindegemeinderäte arbeiten gern und vertrauensvoll mit einem/einer Pfarrer\*in oder einem/r ordinierten Gemeindepädagog\*in zusammen.

**Hingewiesen sei hier auf die gleichzeitige Ausschreibung der Pfarrstelle Mansfeld, wodurch die gemeinsame Arbeit für ein Ehepaar möglich ist.***Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Andreas Berger, Freistr. 21,06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de

**Zu I. 6.:****Stadtjugendpfarrstelle Jena**

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Jena

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Jena

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Jena ist die Stadtjugendpfarrstelle baldmöglichst neu zu besetzen. Die Stelle wird hälftig durch den Kirchenkreis und die Stadt Jena finanziert. Das Stadtjugendpfarramt ist der Kirchengemeinde Jena zugeordnet. Der/die Stelleninhaber\*in ist berufenes Mitglied des Gemeindegemeinderates. Daher erfolgt die Besetzung durch den Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Jena unter Beteiligung des Vorbereitungskreises der JG-Stadtmitte.

*Was Sie erwartet:*

- Leitung des voll ausgestatteten Jugendzentrums „JG-Stadtmitte“ mit angegliederter aufsuchender Arbeit im Zentrum Jenas
- ein vielseitiges und abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit spannenden Herausforderungen an der Schnittstelle von Jugendarbeit, Gemeinde und Gemeinwesen
- eine Arbeitsstelle, die gemäß dem Evangelium Jesu und dem daraus abgeleiteten »Menschenbild des gerechtfertigten Sünders« Freiräume für Jugendliche bietet, in denen sie selbstverantwortet und partizipatorisch agieren und Perspektiven zur Lebensgestaltung finden können
- ein Förderkreis, der die Arbeit der JG-Stadtmitte unterstützt
- Raum für neue Ideen zur Entwicklung der JG-Stadtmitte Jena
- eine geräumige Dienstwohnung im Stadtzentrum (ca. 180 m<sup>2</sup>)

*Die Aufgabenbereiche umfassen u. a.:*

- Personalverantwortung für das Team der JG-Stadtmitte (3,5 VbE) sowie für einen Mitarbeitenden für Schulsozialarbeit (1,0 VbE),
- Haushaltsverantwortung,
- Gestaltung und Weiterentwicklung der Offenen Jugendarbeit in der JG-Stadtmitte,
- Gremien- und Verwaltungsarbeit.

*Was wir erwarten:*

- Freude an Verkündigungsimpulsen als Teil einer jugendgemäßen Kommunikation des Evangeliums
- Zusammenarbeit mit engagierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- Vernetzung mit Akteuren, Bündnissen und Vereinen der Stadt- und Zivilgesellschaft
- Freude daran, gelebte Demokratie, politische Willensbildung, Wissensvermittlung zum Zeitgeschehen und Sensibilisierung für aktuelle Konflikte auch mit biblischen Perspektiven in Beziehung zu setzen
- Partizipation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Grundsatz der inhaltlichen Arbeit
- kommunikative Kompetenz, Team- und Organisationsfähigkeit

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Sebastian Neuß, Tel.: 03641/573835, Mobil: 0176/64120564, E-Mail: sebastian.neuss@kirchenkreis-jena.de
- Dr. Georg Elsner, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Tel.: 03641/284412, Mobil: 0173/9291577, E-Mail: elsner@orisa.de

## **Zu II. 1.:**

### **Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Torgau**

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Torgau-Delitzsch

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstort: Torgau

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Befristung: sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch ist in der JVA Torgau eine Kreispfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang für die Gefängnisseelsorge für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau verfügt über 218 Haftplätze für männliche Gefangene mit zeitigen bis lebenslänglichen Haftstrafen im geschlossenen Vollzug und 24 Haftplätze im offenen Vollzug.

Ein Büro für die Seelsorgerin/den Seelsorger mit guter technischer Ausstattung sowie ein eigener Gruppen- bzw. Gottesdienstraum (ökumenisch genutzt) sind vorhanden. Die JVA Torgau befindet sich gegenwärtig in einer umfassenden baulichen und konzeptionellen Umstrukturierung. Sie soll künftig für die Sozial- und Suchttherapie von Gefangenen in Sachsen zuständig sein.

*Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:*

- Seelsorge an den Gefangenen,
- Seelsorge an den Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,

- Begleitung von Gefangenen in der Lockerungsphase,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Teilnahme an den Konferenzen der JVA,
- Mitarbeit in den Konferenzen für Gefängnisseelsorge der EKM und der EVLKS,
- Mitarbeit in der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,
- Vernetzung mit dem Kirchenkreis,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- verpflichtende Inanspruchnahme von Supervision.

*Fachliche und persönliche Voraussetzungen:*

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder eine vergleichbare Fortbildung
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- seelsorgliche Kompetenz
- Rollenklarheit
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Eine Hospitation im Vorfeld einer Bewerbung bzw. möglichen Stellenantritts ist erwünscht. Weitere Informationen: [www.kirche-in-nordsachsen.de](http://www.kirche-in-nordsachsen.de) (unter: Rat & Hilfe) sowie [www.gefaengnisseelsorge.de](http://www.gefaengnisseelsorge.de)

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Mathias Imbusch, Tel: 034202/51219 und 0176/23244469, E-Mail: [suptur.delitzsch@t-online.de](mailto:suptur.delitzsch@t-online.de)

## **Zu IV. 1.:**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren die landeskirchliche Pfarrstelle eines/einer

### **Schulbeauftragten für die Kirchenkreise im Propstsprenzel Gera-Weimar**

(Kirchenkreise Eisenberg, Jena, Gera, Altenburger Land, Greiz, Schleiz, Weimar, Apolda-Buttstädt)

mit vollem Dienstauftrag zu besetzen. Dienstort ist Gera. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt im Referat B2 – Bildung mit Kindern und Jugendlichen des Landeskirchenamtes. Zum bewerbungsberechtigten Personenkreis gehören Pfarrer\*innen und ordinierte Gemeindepädagog\*innen.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland will jungen Menschen die Begegnung mit Glaubens- und Lebensfragen in der Schule ermöglichen. Diese wichtige Aufgabe übernehmen kirchliche und staatliche Lehrkräfte. Aufgabe der Schulbeauftragten ist die fachliche Begleitung der Lehrkräfte sowie die Organisation des Einsatzes kirchlicher Religionslehrkräfte in Abstimmung mit den staatlichen Stellen im Religionsunterricht. Darüber hinaus konzipiert, plant und führt der/die Stelleninhaber/in Fortbildungen für Religionslehrkräfte in abgestimmter fachlicher Kooperation mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (PTI) durch. Der Dienst der Schulbeauftragten ist in der Schulbeauftragten-Dienstordnung <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/13590/search/Dienstordnung%2520Schulbeauftragte%20n%C3%A4her%20geregelt>.

**Aufgaben:**

- kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft
- Organisation des Unterrichtseinsatzes kirchlicher Gestaltungs-kräfte im Zusammenwirken mit den Kirchenkreisen, den staatlichen Schulämtern und den Schulleitungen
- Fachaufsicht über die kirchlichen Mitarbeiter/innen im Religionsunterricht
- Unterstützung und Begleitung der kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräfte
- Koordination regionaler religionspädagogischer Fortbildungen in Kooperation mit den staatlichen Fachberater\*innen und dem PTI
- Durchführung der Vokationstagungen in Kooperation mit dem PTI und dem zuständigen Referat
- Mitwirkung bei Vikariats- und Lehramtsprüfungen
- Angebote zur kirchlichen Begleitung der Lehramtsstudierenden an der theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Wir erwarten:**

- theologische und religionspädagogische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit,
- Erfahrungen im Religionsunterricht, möglichst in mehreren Schulformen,
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit,
- kommunikative Kompetenz und Kooperationsbereitschaft,
- Leitungskompetenz,
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit staatlichen Stellen,
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit in einem großen Dienstbereich, auch mit dem eigenen PKW,
- Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht.

**Wir bieten:**

- eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit mit einem großen Gestaltungsspielraum,
- kollegiale Zusammenarbeit im Team der Schulbeauftragten und dem PTI sowie dem Ephorenkonvent der Propstei Gera-Weimar,
- Unterstützung der Arbeit durch eine Mitarbeiterin im Schulbeauftragtenbüro in Gera,
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung sowie zur Vertiefung eines religionspädagogischen Schwerpunktthemas.

Der Wohnsitz kann frei gewählt werden, eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

- Kirchenrätin Susanne Minkus-Langendörfer, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/51800-231

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2021** an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, **Personaldezernat – Referat P 3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt**, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Harz-Börde

Nachstehend wird die vom Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde am 5. August 2020 beschlossene Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde in der vom Landeskirchenamt am 24. November 2020 genehmigten Fassung veröffentlicht. Durch die Neufassung wurde die Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Harz-Börde vom 30. März 2012 (ABl. S. 148) geändert.

Erfurt, den 24. November 2020  
(1435)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Oberkirchenrat

### Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde

#### Präambel

*„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken auf den hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.“ (Eph 4,15-16)*  
Befragt zur Verkündigung des Evangeliums, erweist sich die Kirche Jesu Christi nicht zuletzt in gegenseitiger Fürsorge, gemeinsamer Verantwortung und verlässlichem Umgang mit anvertrauten Gütern. Diesen Aufgaben dient der „Evangelische Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“ als kirchliche Körperschaft der beteiligten Kirchenkreise und gibt sich daher folgende Satzung:

#### § 1

Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“ - im folgenden Verband genannt -
- (2) Der Verband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (3) Der Verband führt ein Siegel mit der Umschrift „Ev. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Harz-Börde“.

#### § 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind folgende Kirchenkreise:
  - a) Evangelischer Kirchenkreis Egelin
  - b) Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt
- (2) Dem Verband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufgabe des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger des Kreiskirchenamtes Harz-Börde mit Sitz in Halberstadt.
- (2) Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Verbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4

Organ des Verbands

- (1) Organ des Verbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden jeweils zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem entsendenden Kreiskirchenrat regelmäßig über die Arbeit des Verwaltungsrats zu berichten.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrats entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrats im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus dem Evangelischen Kirchenkreis Egeln zum Vorsitzenden und ein Mitglied aus dem Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einstimmig auch ein Mitglied aus dem Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt zum Vorsitzenden wählen; als stellvertretender Vorsitzender ist dann ein Mitglied aus dem Evangelischen Kirchenkreis Egeln zu wählen. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Verbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
  2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
  3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
  4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden und von Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 KKAG, sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.

5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
10. Er beschließt über die Auflösung des Verbands.

- (3) Beschlüsse nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.
- (4) Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Amtsleiter. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich.
  2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
  3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
  4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
  5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
  6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
  7. Er vertritt den Verband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7

Finanzierung

- (1) Soweit die Finanzierung des Verbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel durch Zuweisungen, Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten oder Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Verbands die Kosten nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge zur
  - a) Ausgleichsrücklage
  - b) Substanzerhaltungsrücklage,
  - c) Personalkostenrücklage
 sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge.
- (3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Verband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes

- abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Verband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, führt das zur Auflösung des Verbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Verband auflösen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

#### § 9

##### Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Beschäftigte des Verbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Verbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

#### § 10

##### Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung durch Beschlüsse der Kreissynoden vom 12. Juni 2015 (Egeln) und 25. April 2015 (Halberstadt), veröffentlicht mit Genehmigungsvermerk des Landeskirchenamtes vom 31. August 2015, ABl. S. 238, außer Kraft.

##### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: [abo@emh-leipzig.de](mailto:abo@emh-leipzig.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



## Wartburg Verlag

Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar

Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: [www.wartburgverlag.net](http://www.wartburgverlag.net)





**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen



## DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

### Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

